

Sand im Getriebe

- Internationaler deutschsprachiger Rundbrief der ATTAC-Bewegung

Der Rundbrief "Sand im Getriebe" ist ein Medium für Menschen, die eine Welt jenseits der neoliberalen Globalisierung verwirklichen wollen. Er gibt Texten von AutorInnen unterschiedlicher Gesinnung einen gemeinsamen Ort. Die enthaltenen Positionen sind nicht notwendigerweise solche der ATTAC-Bewegung.

rtf/.pdf-Version www.attac.de/rundbriefe html-Version <http://sandimgetriebe.attac.at>,
mail an die Redaktion: sig@attac.de

Die europäischen Attacs sagen "Nein" zum EU-Reformvertrag



- ◆ Ein bisschen Licht im Wirrwarr (S. 4)
- ◆ Aufrufe für ein Referendum in Österreich, Frankreich, europaweit (S. 4)
 - ◆ Alter Wein in neuen Schläuchen (S. 6)
- ◆ Attacs 10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag (S. 7)
 - ◆ Internet-Hinweise (S. 13)
- ◆ Wissenschaftlicher Beirat von Attac Deutschland zum EU-Reformvertrag:
 - "Demokratiefeindlich, neoliberal und militaristisch" (S. 14)
 - ◆ Pierre Khalifa, Attac Frankreich: Reformvertrag der EU – sowohl Methode als auch Inhalt sind inakzeptabel (S. 15)
- ◆ Attac Österreich: Zeitplan und Ratifizierung des Reformvertrags (S.26)
- ◆ M. Hantke und T. Pflüger: EU - Aufrüstung und Militarisierung (S. 30)

B i b l i o t h e k N r . 4

Die europäischen Attacs sagen "Nein" zum EU-Reformvertrag

Am 11. März 2007 haben 17 Europäische Attacs ihre "Zehn Prinzipien für einen demokratischen Vertrag" vorgelegt, die zu einer Neubegründung der Europäischen Union (EU) beitragen sollen. Die aufmerksame Lektüre des Reformvertrags, der von den Mitgliedstaaten der EU anlässlich des Europäischen Rats vom 18. und 19. Oktober angenommen wurde, zeigt, dass er keines der zehn Prinzipien respektiert. Mehr noch, er ist eine getarnte Neuauflage des Europäischen Verfassungsvertrages, den die französischen und niederländischen Wählerinnen und Wähler im Jahr 2005 abgelehnt haben. Dieser Text ist inakzeptabel, sowohl was sein Zustandekommen als auch was seinen Inhalt betrifft.

1. Antidemokratisches Verfahren:

Die europäischen Attacs haben vorgeschlagen, einen demokratischen Prozess zur Ausarbeitung und Annahme des gesamten neuen Vertrags zu starten. Allem voran muss eine von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Versammlung eingesetzt werden. Die nationalen Parlamente müssen wirksam am Prozess beteiligt werden. Alle Mitgliedsstaaten müssen bei der Ratifizierung ein bindendes Referendum durchführen. Wir wollen einen kurzen Vertrag, der für sich alleine steht und von allen Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden kann.

Demgegenüber wird uns wiederum ein langer und unlesbarer Text vorgelegt, der zudem hinter verschlossenen Türen abgefasst wurde. Er soll nun in der Mehrzahl der Mitgliedsländer auf parlamentarischem Wege angenommen werden. Und dies so schnell wie möglich, um so jede wirkliche öffentliche Debatte zu unterbinden.

2. Verschlossene Institutionen der Union:

Mit der Ausnahme einiger Veränderungen von geringer Tragweite bleibt es bei der bestehenden Funktionsweise der EU, die durch eine Verletzung der Gewaltenteilung gekennzeichnet ist. Das Europäische Parlament bleibt von weiten Entscheidungsbereichen ausgeschlossen, die wichtige Zuständigkeiten der Union betreffen. Insbesondere ist dem Parlament jegliche legislative Initiative versagt. Die nationalen Parlamente können sich nicht zur Grundlage von Rechtsinitiativen äußern, selbst wenn sie in einem Teil der Zuständigkeitsbereiche am Gesetzgebungsprozess beteiligt sind. Die Kommission, eigentlich exekutives Organ der Union, ist auch mit legislativer und judikativer Gewalt ausgestattet. Dagegen behält der Rat seine Rolle als gesetzgeberisches Organ, obwohl er eigentlich nur das Treffen der nationalen Regierungen ist. Die Lobbys werden weiterhin eine wesentliche Rolle spielen. Die Mitglieder der Kommission können von den ParlamentarierInnen weder gewählt noch abgesetzt werden. Das

Initiativrecht der BürgerInnen reduziert sich auf fromme Absichtserklärungen. Die Europäische Zentralbank (EZB) entgeht jeder demokratischen Kontrolle und behält als ihr einziges Ziel die Preisstabilität, die zu einem der Hauptziele der Union erklärt wird.

3. Keine Alternative zum Neoliberalismus:

Die Presse hat viel Schaum um die Tatsache geschlagen, dass der "freie und unverfälschte" Wettbewerb nicht länger als eines der Hauptziele der Union erwähnt wird. Dies sei, so sagt man uns, der Beweis, dass der Verfassungsvertrag wirklich aufgegeben wurde. Aber man merkt bei der Lektüre des Dickichts der Paragraphen, Protokolle und Erklärungen, dass dieser Wettbewerb allgegenwärtig bleibt. Er macht es unmöglich, dem neoliberalen Modell zu entrinnen. Genau dieser Wettbewerb bestimmt das Funktionieren der Dienstleistungen im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWIs). Und er könnte auf sämtliche anderen öffentlichen Dienste ebenfalls ausgedehnt werden. Der Wettbewerb dient auch als Ausrede für die Weigerung, die sozialen und steuerlichen Regeln nach oben anzugleichen. Der Vertrag, so wie er sich darstellt, macht es den Staaten unmöglich, sich für etwas anderes

als den entfesselten wirtschaftlichen Liberalismus zu entscheiden.

4. Immer noch stark eingeschränkte Grundrechte:

Die Charta der Grundrechte hat "verpflichtenden Charakter", aber die Rechte sind im Allgemeinen von sehr geringer Reichweite. Zudem wird bei der Anwendung der Rechte auf "einzelstaatliche Gesetzgebung und Regelungen" verwiesen. Somit schafft die Charta keinerlei europäisches Sozialrecht und beschränkt sich auf vage Formulierungen, die zu nichts verpflichten. Großbritannien und Polen erhalten gar Ausnahmeklauseln bei der Anwendung der Grundrechte.

5. Militaristischer und auf die NATO orientierter Vertrag:

Die gemeinsame Verteidigung der Union ist nur im Rahmen der NATO vorgesehen. Der Militarismus wird offiziell befördert: "Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern." Im Namen des Kampfes gegen den Terrorismus wird zu militärischen Interventionen im Ausland sogar ermuntert. All dies erscheint schon im Entwurf des Verfassungsvertrags und ist Wort für Wort in den neuen Vertrag übernommen worden.

Dieser Reformvertrag ist von A bis Z vom Neoliberalismus gekennzeichnet, sowohl in den Prinzipien, die er fördert, als auch den Politiken, mit denen er operiert. Die wenigen positiven Punkte stellen die augenblickliche Arbeitsweise der Union und ihr erschütterndes Demokratiedefizit nicht in Frage. Darum werden sich die europäischen Attacs nicht damit abfinden. Die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsstaaten sollen über ihre Zukunft entscheiden dürfen.

Daher streiten wir für bindende Volksabstimmungen über den Vertrag bei der Ratifizierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat, 19. Oktober 2007

Attac Dänemark, Attac Deutschland, Attac Finnland, Attac Flandern, Attac Frankreich, Attac Griechenland, Attac Italien, Attac Luxemburg, Attac Niederlande, Attac Österreich, Attac Polen, Attac Portugal, Attac Spanien, Attac Ungarn

Ein bisschen Licht im Wirrwarr

Obwohl er bereits im Jahr 1957 unter dem bekannteren Titel „Römische Verträge“ unterzeichnet wurde, hat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in einer konsolidierten Fassung, die verschiedene weitere Verträge einschließt, nach wie vor Gültigkeit: Der Maastricht-Vertrag (1992) wies neben einer Aktualisierung der Römischen Verträge eine gewisse Anzahl an ergänzenden Bestimmungen auf, die sich in den Artikeln A – S wieder finden. Diese wiederum wurden noch einmal in eine andere Reihenfolge gebracht, im Vertrag von Amsterdam (1997) neu nummeriert und bilden, nachdem auch noch der Vertrag von Nizza (2001) dazukam, den aktuell aus 53 Artikeln bestehenden Vertrag über die Europäische Union (EU), wohingegen die ursprünglichen Römische Verträge, aus dessen Titel nunmehr das Beiwort „Wirtschafts“ herausgenommen wurde (aus Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft wurde Europäische Gemeinschaft“), 314 Artikel umfasst. Ergänzend zu den beiden vorgenannten Verträgen sollten auf jeden Fall noch erwähnt werden der im Jahr 1957 unterzeichnete Vertrag über Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) und die Charta der Grundrechte (2000) mit 54 Artikeln.

Einer der wenigen Vorzüge des europäischen Verfassungsvertrages (EUV) war, dass hier in einem einzigen Text der EU-Vertrag, der EG-Vertrag und die Charta zusammengefasst wurden. Das führte zu einem relativ lesbaren und verständlichen Vertragswerk, auch wenn sein Umfang mit 448 Artikeln beträchtlich war. Wir haben dieses Dokument im Übrigen so gut gelesen und verstanden, dass wir es abgelehnt haben! Die europäischen Chefs haben daraus die entsprechenden Lehren gezogen und präsentieren uns nun einen „Reformvertrag“, der genauso wenig lesbar ist, wie es die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza waren.

Aus: <http://www.france.attac.org/spip.php?article7576>

Attac Österreich:

Mehr als 20 Organisationen in Österreich fordern ein Referendum

Mehr als 20 zivilgesellschaftliche Organisationen aus den Friedens-, Antiatom-, globalisierungskritischen, Demokratie-, Datenschutz- und Gewerkschafts-Bewegungen; darunter Attac Österreich, fordern eine Volksabstimmung über den EU-Reformvertrag. Auf der Homepage www.volxabstimmung.at sammelt die Plattform dafür Unterschriften. Bei unterschiedlichen Sichtweisen sind sich die Organisationen über die Notwendigkeit einig, dass die weitere europäische Integration nur in Abstimmung mit der Bevölkerung erfolgen darf. Die Organisationen wollen in den nächsten Wochen und Monaten eine breite Bewegung für eine Volksabstimmung ins Leben rufen.

Die unterstützenden Organisationen betonen, dass ein grundlegender Vertrag wie der EU-Reformvertrag zahlreiche Lebensbereiche und Interessen der Bevölkerung betrifft. Es gibt daher keinen Grund, die Betroffenen nicht selber über diesen Vertrag entscheiden zu lassen. Die Plattform Volxabstimmung ist überparteilich und fordert alle politischen Parteien auf, die Demokratiebestimmungen ihrer Parteiprogramme umzusetzen.

Gleichzeitig grenzt sich die Plattform ausdrücklich gegenüber Parteien und Organisationen ab, welche die Forderung nach einer Volksabstimmung mit nationalistischen und ausländerfeindlichen Motiven vermengen.

<http://www.attac.at/3526+M58b332d3021.html>

Infos über diese Aktionseinheit, Flugblätter usw: : <http://www.volxabstimmung.at/>

Attac Frankreich unterstützt den Aufruf des Nationalen Komitees zu einer Volksabstimmung

Nachdem die französische und niederländische Bevölkerung den EU-Verfassungsvertrag bei den Volksabstimmungen im Mai bzw. Juni 2005 abgelehnt hatten, wurde nun ein neuer Vertrag – der EU-Reformvertrag oder Vertrag von Lissabon - von den Regierungs- und Staatschefs der EU angenommen.

Auch in diesem Fall muss in einer allgemeinen, direkten Wahl per Volksabstimmung entschieden werden.

Angesichts eines Vertrags, der so einschneidende Auswirkungen auf das Leben der BürgerInnen und die Zukunft Frankreichs hat, ist eine neue Volksabstimmung eine grundlegende demokratische Notwendigkeit. Auch für den Aufbau Europas ist eine Befragung der Bevölkerung elementar wichtig, sollte dieser doch auf der Zustimmung der europäischen Völker und der Souveränität des Volkes gegründet sein.

Nur eine bisher beispiellose Mobilisierung der BürgerInnen kann den französischen Staatschef dazu bringen, eine Volksabstimmung durchzuführen. Einer solchen muss er

zustimmen, wenn sich Anfang 2008 3/5 der französischen ParlamentarierInnen gegen eine vorherige Veränderung der französischen Verfassung aussprechen, die erforderlich ist, um den EU-Reformvertrag zu ratifizieren. Somit haben also die Abgeordneten mit ihrem Nein zur geplanten Verfassungsänderung, die Macht, eine Volksabstimmung durchzusetzen.

Aus diesem Grund haben verschiedene Personen des öffentlichen Lebens, die sich bereits für eine Volksabstimmung ausgesprochen haben, beschlossen, sich gemeinsam, im Nationalen Komitee, für eine Volksabstimmung einzusetzen.

Wir rufen daher alle BürgerInnen – seien sie nun für oder gegen den EU-Reformvertrag – mit Nachdruck dazu auf, gemeinsam mit uns, das Aushöhlen der Demokratie zu beenden und eine Volksabstimmung einzufordern, wenn ihnen Demokratie und ein Europa, das auf der Zustimmung der Völker basiert, ein Anliegen sind.

<http://www.nousvoulonsunreferendum.eu>

<http://www.france.attac.org/spip.php?rubrique1040>

Europaweiten Aufruf für ein Referendum

Es gibt fünf Hauptgründe warum wir Referenden über die EU Verfassung brauchen, die jetzt in "EU Reformvertrag" umbenannt wurde:

1.) Grundlegende Aufgaben nicht erfüllt

Einige der Hauptideen der EU Verfassung waren: die bestehenden Verträge zu vereinfachen, die EU Institutionen zu demokratisieren und die EU den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen. Diese Ziele wurden weder mit der EU Verfassung noch mit dem EU Reformvertrag erreicht. (...)

2.) Demokratische Legitimation

(...) Man kann Europa nicht ohne die Bürgerinnen und Bürger aufbauen. (...)

3.) Keine Zustimmung der Menschen

4.) Debatte über die Zukunft Europas

In einer Demokratie müssen die Bürgerinnen und Bürger verstehen, wie das politische System funktioniert. Die Aussage: "Das ist zu kompliziert für die Menschen!" ist unhaltbar. (...)Es darf keinen neuen Vertrag geben, ohne dass die Menschen darüber diskutieren, ob dieses Dokument ein Europa schafft, in dem sie leben wollen

5.) Undemokratisches Verfahren Der gesamte Entwicklungsprozess der EU Verfassung war undemokratisch und ließ die Bürgerinnen und Bürgervöllig völlig außen vor (...)

<http://www.erc2.org/>

ALTER WEIN IN NEUEN SCHLÄUCHEN...



Mit dem Ziel, die Ratifizierung des Vertrages auf parlamentarischem Wege zu rechtfertigen, hat **Sarkozy** zunächst als Präsidentschaftskandidat, danach als gewählter Präsident, den Begriff „Mini-Vertrag“ verwendet und betont, der Vertrag über eine Verfassung für Europa sei ein für alle Mal begraben worden und man habe es nicht nur mit kleineren Modifizierungen zu tun, die im wesentlichen technischer Art seien.

Mit seiner Meinung steht er allein auf weiter Flur. Man wird sich erinnern, dass seit dem Monat Juli, **Valéry Giscard d'Estaing**, « der Vater der Europäischen Verfassung » betonte: « Hinsichtlich der Inhalte bleiben die Vorschläge weitestgehend unverändert, sie werden einzig und allein in einer anderen Weise präsentiert. » Oder, die Katze aus dem Sack lassend: « Der Grund ist, dass der Text dem Verfassungsvertrag nicht zu ähnlich sein sollte. Die Europäischen Regierungen haben sich also auf kosmetische Änderungen am Verfassungstext geeinigt, damit dieser leichter umsetzbar wird. »

Diese Meinung wird geteilt von José Luis **Zapatero**, der sich freut: « Wir sind von keinem einzigen wesentlichen Punkt der Verfassung abgerückt... Das ist ohne jeden Zweifel mehr als nur ein Vertrag. Das ist ein Dokument mit grundlegendem Charakter, ein Vertrag für eine neues Europa. »

Angela Merkel dazu: « Die Substanz der Verfassung bleibt erhalten. Das ist eine Tatsache. »

Der Ministerpräsident von Dänemark, **Anders Fogh Rasmussen**: « Positiv ist, dass die symbolischen Elemente zurückgenommen wurden und das, worauf es ankommt – der Kern – geblieben ist. »

Auch **Romano Prodi**, aktiver Mitgestalter in dieser Angelegenheit, soll nicht vergessen werden: « Im Hinblick auf unsere Bedingungen möchte ich drei « rote Linien » betonen, die auf die Berücksichtigung des Verfassungstextes abzielen:

Beibehaltung eines ständigen Präsidenten der Union, ein einziger Verantwortlicher für die Außenpolitik und ein gemeinsames diplomatisches Gremium, Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen, Erhalt der Union als einheitliches Rechtssubjekt (juristische Person). Das alles ist geblieben. »

Die Regierungschefs sind sich also einig. Das Wesen des Vertrages wird durch den belgischen Außenminister **Karel de Gucht** eindeutig wie folgt zusammengefasst: « Das Ziel des Verfassungsvertrages war es, die Lesbarkeit zu verbessern, ... Das Ziel dieses Vertrages ist es, nicht lesbar zu sein. Die Verfassung sollte klar sein, während dieser Vertrag undurchsichtig sein sollte. Das ist ein Erfolg. »

Attac Frankreich, Auszüge aus dem „4 pages“ « *Traité modificatif européen : une copie du TCE* »

<http://www.france.attac.org/spip.php?article7576>

Europäisches Attac-Netzwerk

Attac Belgien, Attac Dänemark, Attac Deutschland, Attac Finnland,
Attac Frankreich, Attac Griechenland, Attac Italien, Attac Jersey,
Attac Niederlande, Attac Norwegen, Attac Österreich, Attac Polen,
Attac Schweden, Attac Schweiz, Attac Spanien, Attac Ungarn

Attacs 10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag

Auf dem Weg zu einem neuen rechtlichen Fundament für die Europäische Union

11. März 2007 Das europäische Attac-Netzwerk sieht in der gegenwärtigen Form der Europäischen Union eine ernsthafte Bedrohung für demokratische Errungenschaften, Grundrechte, soziale Sicherheit, Geschlechtergleichstellung und ökologische Nachhaltigkeit. Die Union leidet an einem Mangel an Demokratie, Legitimität und Transparenz und beruht auf einer Reihe von Verträgen, die den Mitgliedsstaaten und der ganzen Welt eine neoliberale Politik aufzwingen. Das ist der Grund, warum das Europäische Attac-Netzwerk die Zukunft Europas als zentrales Thema seiner Aktivitäten betrachtet.

Im Jahr 2005 starteten die europäischen Attac-Organisationen einen gemeinsamen Reflexions- und Diskussionsprozess über Europa. Die vorliegende Erklärung ist eine Frucht dieses laufenden Prozesses.

Seit dem „Non“ und „Nee“ in Frankreich und den Niederlanden ist klar, dass nicht nur der vorgeschlagene Verfassungsvertrag, sondern auch die gegenwärtige Europäische Union keine Legitimität in der Bevölkerung besitzen; sie werden weithin als undemokratisch und unsozial angesehen.

Der vorgeschlagene Verfassungsvertrag stellt keine Verfassung im strengen Sinn dar, sondern ist eine Zusammenfügung und Weiterentwicklung früherer Verträge und Rechtsnormen. Trotzdem wird seine politische Bedeutung höher eingeschätzt, weil er nicht nur den institutionellen Rahmen verändert und Prinzipien, Werte und Ziele definiert, sondern auch konkrete Politiken formuliert. Er schreibt das neoliberale Modell der EU in der

Verfassung fest und ist daher inakzeptabel. Formal leidet dieser Vertrag auch an einem Mangel an demokratischem Prozess und ist de facto kaum abzuändern.

Gegenwärtig versuchen die europäischen Regierungen den Verfassungsprozess wiederzubeleben und ignorieren dabei die Ablehnung des vorgeschlagenen Verfassungsvertrages durch die Menschen in mehreren Mitgliedsstaaten. Ihr Ziel ist es, ein Ergebnis während der französischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2008 zu erreichen. Im Januar haben sich 18 Regierungen von EU-Mitgliedstaaten in Madrid getroffen, um einen Kompromiss auf der Grundlage des abgelehnten Verfassungsvertrages zu finden.

In dieser Situation ist es essentiell für die Demokratie, dass soziale und politische Bewegungen aktiv werden und konkrete Alternativen für die Europäische Integration einfordern – und dass diese Vorschläge auch berücksichtigt werden. Die europäischen At-

tac-Organisationen fordern, dass jeder neue Vertrag und seine Entstehung hinsichtlich des Entstehungsprozesses (Teil I), des institutionellen Teils (Teil II) und der europäischen Politiken (Teil III) auf folgende 10 Prinzipien gegründet sind:

TEIL I: VERFASSUNGSPROZESS

1. EINEN DEMOKRATISCHEN PROZESS STARTEN

Jeder neue Vertrag muss demokratisch erarbeitet und beschlossen werden. Die europäischen Attac-Organisationen wenden sich gegen jeden Versuch, den abgelehnten Verfassungsvertrag wieder zu beleben und schlagen Folgendes vor:

- Eine neue und demokratische Versammlung, die direkt von den BürgerInnen aller EU-Mitgliedsstaaten gewählt wird, erhält das Mandat, unter wirksamer Beteiligung der nationalen Parlamente einen Vorschlag für einen neuen Vertrag auszuarbeiten.
- Diese Versammlung muss zu gleichen

Teilen aus Frauen und Männern bestehen (statt – wie beim Konvent des abgelehnten Verfassungsvertrages – nur zu 16 Prozent aus Frauen), alle Sektoren der Gesellschaft einschließen und generationenübergreifend sein.

➤ Jeder neue Vertrag muss durch Referenda in allen Mitgliedsstaaten legitimiert werden. Das Ergebnis muss Land für Land gezählt werden.

➤ Während der Ratifizierungskampagnen haben die Europäischen Institutionen und die Mitgliedsstaaten für Regeln zu sorgen, die eine öffentliche Diskussion sicherstellen, unabhängig von ökonomischen Interessen zum Beispiel im Mediensektor und mit ausreichend Zeit für eine sorgfältige Diskussion.

TEIL II: INSTITUTIONELLER TEIL

2. DIE DEMOKRATIE STÄRKEN

Jeder neue Vertrag muss auf den besten existierenden demokratischen Prinzipien aufbauen. Die gegenwärtige EU beruht auf keiner klaren Gewaltentrennung und leidet an einem schweren Demokratiedefizit. Das Europäische Parlament kann weder Gesetze initiieren noch ein Budget beschließen noch hat es ein Mitentscheidungsrecht in allen Politikfeldern, obwohl es die einzige demokratisch gewählte EU-Institution ist; während die Kommission, die nicht gewählt ist, als einzige Institution Gesetze vorschlagen kann. Die europäischen Attac-Organisationen fordern:

➤ Die Prinzipien jedes neuen EU-Vertrages sollen sein: Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, repräsentative und partizipative Demokratie, ökonomische und soziale Gerechtigkeit, soziale Sicherheit und Teilhabe, Solidarität, Geschlechtergleichheit und -demokratie, Nachhaltigkeit sowie Verpflichtung zum Frieden.

➤ Klare Trennung von Exekutive, Legislative und Judikative. Das Monopol der Kommission, Gesetze vorzuschlagen, muss ein Ende haben. Die Gesetzesinitiative muss allen EU-Institutionen und den BürgerInnen offen stehen.

➤ Das Europäische Parlament muss das Gesetzesvorschlags- und Mitentscheidungs-

recht in allen Politikfeldern erhalten. Ebenso das exklusive Recht, die Kommission und ihre einzelnen Mitglieder zu wählen und abzuwählen.

➤ Wir fordern eine Stärkung der nationalen Parlamente sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene: Die nationalen Parlamente müssen eine effektive Rolle in der europäischen und nationalen Gesetzgebung spielen.

➤ Der Text jedes neuen Vertrages muss die Kompetenzen der Union klar beschreiben und ebenso klar begrenzen gegenüber den Nationalstaaten und lokalen Ebenen. Dem Europäischen Gerichtshof muss so wenig Raum wie möglich gelassen werden, als De-facto-Gesetzgeber zu wirken.

➤ Die Europäische Zentralbank (EZB) muss unter demokratische Kontrolle gestellt werden. Die Hauptziele ihrer Geldpolitik müssen ökonomische Gerechtigkeit, Vollbeschäftigung und soziale Sicherheit für alle Menschen in Europa sein. Darüber hinaus muss die Eurogruppe ihre Verantwortung in der Wechselkurspolitik wahrnehmen, so wie sie in den bestehenden Verträgen vorgesehen ist.

3. TRANSPARENZ SCHAFFEN

Gegenwärtig sind BürgerInnen in ihrem Recht auf freien Informationszugang eingeschränkt. Diskussionen des Rates und des Ausschusses der Ständigen Vertreter finden häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Lobbying ist ein weit verbreitetes Phänomen, das die Demokratie untergräbt. Wir fordern:

➤ Alle Sitzungen, Komitees und Arbeitsgruppen des Rates und der Ständigen Vertreter müssen öffentlich sein.

➤ Der Zugang zu Information muss für alle europäischen BürgerInnen garantiert sein.

➤ Im Vertrag müssen dem Lobbyismus klare Grenzen gesetzt werden. Alle LobbyistInnen, Mitglieder des Europäischen Parla-

ments, der Kommission sowie Mitglieder der Ausschüsse müssen ihre Interessen und Finanzierung offen legen.

➤ Jeder neue Vertrag muss kurz, in klarer Sprache abgefasst und allgemein verständlich sein.

➤ Alle Sprachen müssen gleich behandelt werden. Alle offiziellen Dokumente der EU müssen in allen offiziellen Sprachen der EU verfügbar sein.

4. PARTIZIPATION UND DIREKTE DEMOKRATIE FÖRDERN

Ein neuer institutioneller Vertrag muss das Grundrecht der BürgerInnen auf direkte Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten fördern. Er muss verständliche, anwendbare und weitreichende Formen direkter Demokratie enthalten. Er könnte zum Beispiel folgende Rechte vorsehen:

➤ Ein bestimmter Anteil der Gesamtbevölkerung in einer bestimmten Anzahl von Mitgliedsstaaten kann ein Gesetz vorschlagen, über das im Europäischen Parlament debattiert und abgestimmt wird.

➤ Ein bestimmter Anteil der Gesamtbevölkerung in einer bestimmten Anzahl von Mitgliedsstaaten kann fordern, dass das Europäische Parlament ein Referendum in allen Mitgliedsstaaten organisiert. Das Ergebnis dieser Volksabstimmung muss verbindlich sein.

➤ Dem Einfluss von Unternehmensinteressen auf EU-Institutionen und Entscheidungsprozesse ist durch Transparenz und die Einschränkung des privilegierten Zugangs eine Grenze zu setzen.

➤ Verpflichtende Konsultation von sozialen Bewegungen und NGOs für die gesamte EU-Gesetzgebung auf der gleichen Grundlage wie die Konsultation anderer Interessengruppen.

➤ Das erste Referendum in allen Mitgliedsstaaten sollte jenes über den neuen Vertrag sein.

TEIL III: PRINZIPIEN FÜR EUROPÄISCHE POLITIKEN

5. GRUNDRECHTE VERBESSERN

Jeder neue Vertrag muss auf den fortschrittlichsten in internationalen Verträgen bestehenden Grundrechten aufbauen oder diese verbessern, insbesondere der Internationalen Charta der Menschenrechte, der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschen- und Grundrechte (EMRK), der Turiner Version der Europäischen Sozialcharta und der Europäischen Ordnung der sozialen Sicherheit. Die Aufnahme verbrieft Grundrechte im Vertrag ist ein notwendiger Schritt. Allerdings fehlen in der EU-Grundrechtscharta des vorgeschlagenen Verfassungsvertrages wichtige Grundrechte, einige sind in der Formulierung abgeschwächt, einige durch Erklärungen im Schlussakt stark eingeschränkt oder nicht einklagbar. Daher können sie nicht *Grundrechte* genannt werden. Die europäischen Attac-Organisationen fordern:

- Grundrechte wie sie in der EMRK, in der europäischen Sozialcharta und in der Europäischen Ordnung der sozialen Sicherheit festgelegt sind, müssen bei nationalen oder europäischen Gerichten einklagbar sein.
- Die EU muss der EMRK beitreten, so dass ihre Institutionen auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterworfen sind.
- Es muss ausdrücklich klargestellt werden, dass diese fundamentalen Rechte wie auch die Prinzipien des neuen Vertrages Vorrang vor dem Primär- und Sekundärrecht der EU haben.
- Grundrechte dürfen nicht durch nationales oder EU-Recht oder durch die persönliche Interpretation des Konventspräsidiums eingeschränkt werden.
- Jeder neue Vertrag soll betonen, dass allen Menschen gleicher Zugang zu sozialen und Arbeitsrechten garantiert wird, unabhängig von ihrem Ursprungsland.

- Die BürgerInnenrechte müssen allen in Europa lebenden Menschen verliehen werden.
- Die genannten Rechte müssen auch in der EU-Außenpolitik berücksichtigt werden (z.B. in der Sicherheitspolitik, Migrationspolitik, Umweltpolitik, Handelspolitik).

6. DEMOKRATISCHE ERRUNGENSCHAFTEN SCHÜTZEN UND VERBESSERN

Demokratische Errungenschaften: soziale, bürgerliche und Arbeitsrechte sowie Gesetze zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit stehen unter starkem Druck durch Bestimmungen in früheren Verträgen, insbesondere die Prinzipien des Wettbewerbs und der Liberalisierung. Neue Verträge dürfen diese Errungenschaften nicht gefährden, sondern müssen den Menschen in Europa, den Parlamenten und Regierungen ein Werkzeug in die Hand geben, diese auf kooperativer Basis weiterzuentwickeln. Die europäischen Attac-Organisationen verlangen daher folgendes:

- Das Recht auf Tarifverträge und das Streikrecht; die Kernarbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation ILO müssen den Status von einklagbaren Grundrechten erhalten.
- Jedes Mitgliedsstaat muss die Möglichkeit haben, weiter gehende Bestimmungen in Bereichen wie soziale Sicherheit, Arbeitsstandards, Umweltschutz oder Schutz von Minderheiten zu erlassen oder beizubehalten.
- Die Europäische Union muss sich als eine Gemeinschaft der Kooperation und nicht als eine der Konkurrenz verstehen, deren Ziel es ist, die Umwelt-, Sozial- und Arbeitsstandards kontinuierlich zu erhöhen, um die Verfassungsprinzipien soziale Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit zu erfüllen. Regeln

zur Verhinderung von Sozial- und Steuerdumping müssen geschaffen werden.

➤ Es muss festgehalten werden, dass Eigentumsrechte Verpflichtungen mit sich bringen und dass die Ausübung von Eigentumsrechten immer gleichzeitig dem öffentlichen Wohlergehen dienen muss.

➤ Wirtschaftsdemokratie und ökonomische Teilhaberechte müssen auf allen Ebenen verstärkt werden.

7. OFFENHEIT GEGENÜBER ALTERNATIVEN WIRTSCHAFTSORDNUNGEN

Jeder neue Vertrag muss die erwähnten Grundwerte und demokratischen Prinzipien respektieren. Er muss die Möglichkeit bieten, wirtschaftspolitische Alternativen umzusetzen, anstatt ein bestimmtes Wirtschaftsmodell zu verankern, wie es der vorgeschlagene Verfassungsvertrag und frühere Verträge tun, indem sie sich wiederholt auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ festlegen.¹ Dies hat weder in einem Verfassungsvertrag noch in einem Vertrag über die Institutionen etwas zu suchen. Welches Wirtschaftsmodell und welche Regulierungsform gewählt wird, muss dem demokratischen politischen Prozess überlassen werden. Die europäischen Attac-Organisationen fordern:

➤ Ein Vertrag darf kein spezifisches Wirtschaftsmodell festlegen und muss auf allen Ebenen alternative Entscheidungen zulassen.

➤ Der „freie“ Wettbewerb darf kein allem übergeordnetes Prinzip der EU sein. Die Definition der Bereiche, in denen „freier“ Wettbewerb zugelassen ist und derer, von denen er ausgeschlossen ist (z.B. Trinkwasserversorgung, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft) muss durch demokratische Prozesse auf der nationalen und der EU-Ebene

¹ Art. III-177 (=Art. 4 EGV), III-178 (=Art. 98 EGV) und III-185 (= Art. 105 EGV).

entschieden werden. In keinem Fall dürfen solche Festlegungen in die Verfassung aufgenommen werden.

➤ Europäisches Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht, darf nicht das Recht von Mitgliedsstaaten untergraben, öffentliche Güter zu definieren, zu organisieren und zu finanzieren, z. B. Wasserversorgung, Gesundheit, Bildung oder öffentlicher Verkehr. Im Gegenteil, es muss ein entscheidendes Anliegen der EU sein, öffentliche Güter auf allen Ebenen zur Verfügung zu stellen und zu verbessern.

8. NICHT MITTEL, SONDERN ZIELE DEFINIEREN

Eine funktionierende und lebendige Demokratie bestimmt die Mittel, mit denen die Verfassungsziele erreicht werden. Die Verankerung der konkreten politischen Werkzeuge in der Verfassung ist unzulässig. Beispiele:

➤ Das Ziel der Verkehrspolitik sollte „nachhaltige Mobilität“ und „gleicher Zugang zu Mobilität für alle“ sein, und nicht der Aufbau transeuropäischer Netzwerke², einschließlich Autobahnen, Schnellstraßen und Hochgeschwindigkeitsbahnen.

➤ Die Ziele der Agrarpolitik sollten „nachhaltige Landwirtschaft“, die Erhaltung kleinbetrieblicher Strukturen sowie die „Produktion gesunder und ausreichender Nahrung“ sein, nicht „Produktivitätssteigerung“, „Rationalisierung“ oder „die bestmögliche Nutzung der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeit“³.

➤ Das „vorrangige Ziel“ der Europäischen Zentralbank (EZB) sollte nicht „Preisstabilität“⁴ sein, sondern ökonomische Gerechtigkeit, Vollbeschäftigung und Wohlstand für alle.

² Art. III-246 (=Art. 154 EGV).

³ Art. III-227 (=Art. 33 EGV).

⁴ Art. III-177 (=Art. 4 EGV) und III-185 (= Art. 105 EGV).

➤ Das ökologische Nachhaltigkeitsprinzip muss Vorrang vor den Marktfreiheiten und der Profitlogik genießen. Es muss Leitprinzip der Energie-, Transport- und Landwirtschaftspolitik sein.

9. SPIRALE NACH OBEN BEI SOZIAL- UND STEUERSTANDARDS

In einer Region wie der EU mit Wirtschaften, die über Jahrzehnte der Liberalisierung in Fragen des Handels, der Finanzen und der Investitionen tiefgehend integriert worden sind, wetteifern die Mitgliedsstaaten gegenwärtig um niedrigere Steuern und Sozialstandards. Um diese Dynamik zu stoppen, müssen Gegenmaßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden können. Jeder neue Vertrag soll Bestimmungen enthalten, die eine Spirale nach oben anreizen. Die europäischen Attac-Organisationen schlagen vor:

➤ Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerwettbewerb müssen erleichtert werden. Ambitionierte Mindeststandards sollen auf EU-Ebene beschlossen werden, besonders bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Kapitaleinkommen.

➤ Die viel zu schwache Sozialpolitik der EU muss durch ein ehrgeiziges, transparentes und einklagbares Bündel von hohen sozialen Mindeststandards und Rechten ersetzt werden.

Diese Regelungen müssen den unterschiedlichen ökonomischen Entwicklungsstand der Mitgliedsländer berücksichtigen, z.B. durch „Korridore“, die höhere Standards für reichere Mitgliedsstaaten und niedrigere Standards für ärmere Mitgliedsstaaten vorsehen. Diese Regeln müssen so definiert werden, dass sie in keinem Mitgliedsstaat höhere Standards verhindern können.

Wenn eine Gruppe von Mitgliedsstaaten zum Beispiel eine umfassendere Sozialpolitik oder höhere Arbeitsstandards beschließen möchte als EU-weit gelten, haben diese Staaten die

Möglichkeit, ein Kooperationsabkommen über die betreffenden Themen zu unterzeichnen.

10. FRIEDENSPFLICHT UND SOLIDARITÄT

Ziel der Sicherheitspolitik sollte „Friede“ (im umfassendsten Sinn) sein und nicht Aufrüstung auf EU-Ebene. Der vorgeschlagene Verfassungsvertrag sieht vor: „Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“⁵ Die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsagentur hätte unter anderem die Rüstungsentwicklung zur Aufgabe. Jeder neue Vertrag sollte ein klares politisches Ziel der EU definieren: Die EU sollte eine Hauptrolle bei der Definition einer neuen internationalen und multilateralen Ordnung spielen, die der Herbeiführung des Friedens und der Ächtung von Krieg und Militarisation als Mittel zur Beilegung internationaler Konflikte dient. Insbesondere verurteilen wir das neoliberale Konzept der „präventiven Kriegsführung“. Die europäischen Attac-Organisationen fordern:

➤ Absolute Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Atomwaffensperrvertrages mit seiner Abrüstungsverpflichtung. Darüber hinaus muss die EU auf eine demokratische Reform der UNO drängen.

➤ Förderung der weltweiten Abrüstung, beginnend im eigenen Land.

➤ Die Unabhängigkeit der EU von der NATO muss sichergestellt werden.

➤ Relevante Investitionen in den Aufbau von Institutionen, die zu friedlicher Konfliktbeilegung arbeiten und forschen, in allen Mitgliedsländern und auf EU-Ebene.

➤ Obligatorisches Prinzip der Geschlechterparität in der Politik und bei den TeilnehmerInnen an allen außenpolitischen Aktivitäten der Europäischen Union.

⁵ Art I-41.

Diese Prinzipien wurden von rund 15 europäischen Attac-Organisationen erarbeitet. Viele Auffassungsunterschiede wurden überwunden, andere in einer Weise gelöst, dass eine Weiterentwicklung nicht behindert wird. Obwohl die Prinzipien ohne Zweifel verbessert und um weitere ergänzt werden können – wir fordern politische Alternativen zur Festung Europa, zur Kriminalisierung von MigrantInnen, zu unfairen Handelsregeln, Verschuldung und Armut sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den armen Ländern auf gleicher Augenhöhe –, sind wir überzeugt, dass sie einen guten Ausgangspunkt für eine fortschrittliche und bürgerInnennahe Antwort auf den Versuch der Regierungen darstellen, den abgelehnten Verfassungsvertrag wiederzubeleben oder die Europäische Integration in gleicher Weise voranzutreiben wie bisher. Wir sind der Ansicht, dass die Antwort der Bevölkerungsmehrheit in Frankreich und Holland beide Optionen ausschließen sollte.

Das vorliegende Dokument ist nicht nur eine Positionierung und eine Grundlage für gemeinsame Aktionen der unterzeichnenden Attac-Organisationen, sondern es will auch die Diskussion mit anderen fortschrittlichen Organisationen über Europa eröffnen. Nur mit einem breitestmöglichen Bündnis wird es uns gelingen, eine andere Politik für Europa als die im abgelehnten Verfassungsvertrag vorgesehene zu begründen.

Attac setzt sich für partizipative Demokratie, für demokratische Institutionen und für Kooperation in Europa und weltweit ein. Dieser Rahmen erlaubt uns, unsere Vorschläge für ökonomische und soziale Gerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und weltweit voranzubringen.

Amsterdam, Athen, Berlin, Bern, Brüssel, Budapest, Helsinki, Jersey, Kopenhagen, Madrid, Oslo, Paris, Rom, Stockholm, Warschau, Wien, am 11. März 2007

Die 287 Seiten des Reformvertrags können eingesehen werden:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Verfassung/Reformvertrag.html>

Kritische Stimmen sind u.a. dort zu finden:

- **Attac Österreich:** <http://community.attac.at/euattac.html>

Siehe insbesondere „Den EU-Reformvertrag als Mogelverpackung entlarven!“

<http://community.attac.at/5683.html>

- **Friedensratschlag:** <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/verf/Welcome.html>

- **IMI, Studien zur Militarisierung Europas,** <http://www.imi-online.de/eu-projekt/>

- <http://www.reformvertrag.de>

- <http://www.mehr-demokratie.de/europa.html>

- <http://www.erc2.org/>

Sand im Getriebe

Nr. 57 „Wohin steuert Europa“ und Nr. 62 „EU-eine imperiale Großmacht?“

Diese und weitere Artikel zur EU (Nr. 29, 38, 40, 43, 44, 45) in:

<http://community.attac.at/5676.html> oder

<http://www.attac.de/aktuell/rundbriefe/sig/> (pdf-Dateien)

Demokratiefeindlich, neoliberal und militaristisch

Wissenschaftlicher Beirat von Attac Deutschland

kritisiert EU-Reformvertrag

Frankfurt am Main 16.10.2007

Der Wissenschaftliche Beirat von Attac Deutschland kritisiert den Entwurf für den so genannten EU-Reformvertrag, der auf dem EU-Gipfel von Donnerstag bis Freitag in Lissabon unterzeichnet werden soll. Dabei handelt es sich nach Ansicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Wesentlichen um den Verfassungsvertrag, der von der Bevölkerung Frankreichs und der Niederlande per Referendum abgelehnt wurde. Um dieses Vertragwerk dennoch durchzubringen, seien die Staats- und Regierungschefs auf einen Trick verfallen: *"Nach zweijähriger Denkpause entschloss man sich, lediglich den Namen zu ändern - an der demokratiefeindlichen, neoliberalen und militaristischen Substanz wird jedoch festgehalten"*, sagte der Ökonom Professor Jörg Huffschmid.

Wirtschafts- und gesellschaftspolitisch werde die Europäische Union weiterhin auf eine neoliberale Ausrichtung festgelegt. Zu kritisieren seien insbesondere die einseitige Verpflichtung der Wirtschafts- und Währungspolitik auf den "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" sowie die vorrangigen Ziele Preisstabilität und Haushaltsausgleich. Auch die Militarisierung der Europäischen Union werde weiter vorangetrieben. *"Aufrüstung wird durch den Reformvertrag zur Pflicht, die Mitgliedstaaten müssen ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise verbessern"*, kritisierte Tobias Pflüger von der Informationsstelle Militarisierung.

Mit diesem Vertrag würden auch die sozialen Grundrechte nicht gestärkt. Es werde kein

grenzüberschreitendes, EU-weites oder auch nur ein Streikrecht mit grenzüberschreitender Wirkung geben. Aussperrung dagegen werde rechtlich geschützt. Der Reformvertrag schaffe kein demokratisches Europa, das Demokratiedefizit blieb bestehen. Das Europäische Parlament erhält nicht einmal die gleichen gesetzgeberischen Befugnisse wie der Ministerrat und wird in vielen und entscheidenden Bereiche lediglich angehört.

"Statt diesen Vertrag jetzt im Eilverfahren durchzupeitschen, wäre es sinnvoll, eine breite Diskussion über seinen Inhalt und über mögliche Alternativen einer demokratischen Verfassung für Europa zu organisieren", forderte Andreas Fisahn, Professor für Öffentliches Recht und ebenfalls Mitglied des Attac-Beirates. Die Regierungen und die EU sollten Mittel für ausgewogene Informationen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen und eine konsolidierte Fassung des Reformvertrages sowie Alternativentwürfe aus der Zivilgesellschaft veröffentlichen. Nach gründlicher Diskussion sollte der Text überarbeitet und den Bürgerinnen und Bürgern per Referendum in jedem EU-Mitgliedstaat zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Wissenschaftliche Beirat von Attac ruft die Staats- und Regierungschefs auf, den EU-Reformvertrag in Lissabon nicht zu unterzeichnen.

(Alle drei zitierten Wissenschaftler sind Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates von Attac Deutschland)

http://www.attac.de/aktuell/presse/presse_ausgabe.php?id=785

Pierre Khalfa, Attac Frankreich

Reformvertrag der EU:

sowohl Methode als auch Inhalt sind inakzeptabel

Mehrere hundert Seiten mit 297 Veränderungen der bestehenden Verträge, zwölf Protokollen und mehreren Dutzenden Erklärungen, die denselben juristischen Rang genießen, wie die Verträge selbst, das ist der „Reformvertrag“ der Europäischen Union. Es geht hier nicht darum, einen erschöpfenden Kommentar dieses Werkes zu liefern, eine ganze Reihe von Fragen wird bewusst nicht behandelt, sondern einige Punkte und ein allgemeines Urteil zu formulieren.

August 2007

Vertragstext (TL) unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Verfassung/Reformvertrag.html>

Eine Methode, die jegliche demokratische Debatte ausschließt

Die gemeinsame Erklärung der Regierungen der Union, die in Berlin anlässlich der Feiern des 50-jährigen Jubiläums der Römischen Verträge angenommen wurde, setzte sich zum Ziel, „die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage zu stellen“. Alles sollte demnach unternommen werden, damit die Europawahlen nicht etwa zu einem Moment politischer Debatte über die Zukunft der Union werden könnten. Der Europäische Rat vom 21. und 22. Juni hat diese Tagesordnung bestätigt. Dieser Europäische Rat hat die schlimmsten Momente des europäischen Aufbaus wieder heraufbeschworen, indem er ein Schauspiel einer Versammlung hinter verschlossenen Türen bot, dessen Bedingungen den BürgerInnen der Union wieder einmal entgingen.

Einen Monat später legt die portugiesische Präsidentschaft ein Projekt vor, das am 18. oder 19. Oktober durch den Rat angenommen werden soll. In knapp zwei Monaten soll alles fertig sein. Die Geschwindigkeit, mit der all dies zustande kommt, sagt einiges über das Konzept Europas und der Demokratie aus, mit dem die Regierungen Europas anscheinend operieren. Das doppelte französische und niederländische Nein zum Verfassungsvertrag war unter anderem eine Ablehnung

der Methode, auf der die europäische Konstruktion bis jetzt beruhte: Geheimverhandlungen zwischen den Staaten, Mangel an Transparenz über die Inhalte der wichtigen Themen, Verweigerung einer öffentlichen Debatte.

Man hätte glauben können, dass nach der Episode des Europäischen Verfassungsvertrages (EUV), die Regierungen zumindest diese Verhaltensweisen nicht reproduzieren würden. Das Gegenteil hat sich herausgestellt, und wir wohnen der Darbietung des klaren Willens bei, die Bürger Europas von jeder Debatte zur Zukunft der Union auszuschließen. Offensichtlich hat das doppelte französische und niederländische Nein die europäischen Regierungen so erschreckt, dass sie nunmehr auch nur das kleinste Risiko eingehen wollen: alles soll ganz schnell gehen, damit eine eventuelle Reaktion durch die Bürger durchkreuzt werden kann.

Und tatsächlich wird man die Regierungen, die es wagen werden, einen solchen Vertrag per Referendum absegnen zu lassen, an den Fingern einer Hand abzählen können. Frankreich wird nicht dazugehören, hat der neue Präsident der Republik schon jetzt beschlossen.

Diese Methode ist inakzeptabel und läuft den Forderungen zahlreicher europäischer Bürgerbewegungen zuwider, wie zum Beispiel den europäischen Attac-Vertretern, die fordern, dass „eine neue und demokratische Versammlung, die direkt von den BürgerInnen aller EU-Mitgliedsstaaten gewählt wird, das

Mandat erhält, unter wirksamer Beteiligung der nationalen Parlamente einen Vorschlag für einen neuen Vertrag auszuarbeiten“ und dass „jeder neue Vertrag durch Referenda in allen Mitgliedsstaaten legitimiert werden muss.“

Der Inhalt steht in der Kontinuität der bisherigen Orientierungen

Der „Reformvertrag“ ändert die beiden existierenden Verträge, den „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, welcher in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) umbenannt werden soll.

Die Präambel des EUV ist durch die Hinzufügung eines Absatzes geändert worden, der feststellt, dass die Union sich aus dem religiösen Erbe Europas inspirieren soll. Wenn ein derartiger Hinweis aufrechterhalten bleiben sollte, wären das ein Sieg für die obskurantistischen Zirkel Europas und ein bedeutender ideologischer Rückschritt. Wir müssen vom Präsidenten der Republik verlangen, dass Frankreich gegen diese Formulierung sein Veto ausspricht, die im Gegensatz zum Prinzip der Laizität (d.h. der Trennung von Staat und Kirche) steht.

Konkurrenz

Die Presse hat den „Erfolg“ von Sarkozy sehr hochgespielt, der erreicht haben will, dass der Ausdruck *„freier und unverfälschter Wettbewerb“* nicht als Ziel der Union erwähnt wird. Es handelt sich sicherlich um einen symbolischen Sieg der Anhänger des Neins gegen den Verfassungsvertrag, und symbolische Siege sind nicht zu vernachlässigen, denn sie verleihen den weitergehenden Kämpfen Legitimität. Aber wird dies nun irgendwelche konkrete Auswirkungen haben?

Das Prinzip der Konkurrenz bleibt in einer ganzen Reihe von Artikeln der Verfassung präsent. Zitieren wir zum Beispiel den Artikel 105, der im AEUV aufrechterhalten wird, der *„das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft“* bestätigt, in der *„freier Wettbewerb herrscht“*. Dieses Prinzip steht sogar im Kern der Mehrzahl der europäischen Gesetzestexte, die in Kraft bleiben, insbesondere denen, die die öffentlichen Dienstleistungen liberalisieren.

Schließlich ruft, um auch jede falsche Interpretation zu verhindern, das Protokoll Nr. 6 das in dieser Frage anzuwendende Prinzip klar in Erinnerung: *„dass der Binnenmarkt, wie er in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“* (TL/P/de16). Der Artikel 2 (TL/de13) nennt die Ziele der Union. Auf diese Weise wird der unverfälschte Wettbewerb in die Ziele der Union wiedereingeführt, aus denen er verschwunden schien. Um den Punkt auch richtig einzuhämmern und gut zu zeigen, dass es hier nicht nur um ein theoretisches Ziel geht, sagt das Protokoll Nr. 6, dass *„für diese Zwecke die Union erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, tätig wird.“* (TL/P/de16).

Man sieht es: die Macht des Wettbewerbsrechts bleibt identisch. Es bleibt grundlegendes Recht zur Gestaltung der Union, ein normatives Recht, wahrhaftiges „Verfassungs

recht“, das die meisten anderen europäischen Texte für die meiste Zeit zu bloßen Willenserklärungen ohne praktische, operationelle Tragweite reduziert.

Eine Veränderung des Artikels 93 im VAU, der sich um die Steuerharmonisierung, unter anderem um Gesetze hinsichtlich der Umsatzsteuern dreht, stellt fest, dass diese Harmonisierung stattfinden sollte „um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen“. Dennoch bleibt diese Harmonisierungsprozedur der Einstimmigkeit aller Mitgliedsstaaten vorbehalten. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass festzuhalten gewesen wäre, in welche Richtung sie stattfinden soll, da einige Länder gar keine Körperschaftssteuer haben, wird eine derartige Harmonisierung anscheinend nicht so bald zustande kommen.

Handelspolitik/Kapitalverkehr

Die Handelspolitik der Union setzt sich zum Ziel „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse; (neuer Artikel 10A e) EUV, TL/de 32). Der verallgemeinerte Freihandel bleibt der nicht zu überschreitende Horizont der europäischen Politikmuster.

Dieses Ziel ist in erweiterter Form durch den Artikel 188 des EUV bestätigt, der vorschreibt, dass die *„Durch die Schaffung einer Zollunion nach den Artikeln 23 bis 27 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei.“* (TL/de 121) Dieser Artikel ändert die augenblickliche Fassung in Richtung einer noch größeren Liberalisierung: die direkten Auslandsinterventionen

und die „anderen“ nicht-tarifären Handelshemmnisse erscheinen im ursprünglichen Artikel nicht. Die neuere Fassung verweist auf „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“, wie zum Beispiel Umweltnormen oder Verbraucherschutz, die das Ziel der angestrebten Liberalisierung, unter anderem durch die WTO sind.

„Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;

b) Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.“ (TL/de 122)

Eine Frage bleibt unbeantwortet: wer wird entscheiden, ob die genannten Risiken bestehen?

Der Veränderungsvertrag berührt offensichtlich nicht die Freiheit des Kapitalverkehrs, nicht nur zwischen den Mitgliedsstaaten, sondern auch unter diesen und mit Drittländern (Art. 56 VAU), und die Einstimmigkeit der Staaten bleibt ebenfalls für jegliche Maßnahme erforderlich, die dazu dient, die Liberalisierung der Kapitalströme einzudämmen (Art. 57-3, VAU).

Rolle der EZB/Wirtschaftspolitik

Die Preisstabilität ist nunmehr Teil der Ziele der Union (Artikel 3 des veränderten EUV). Man kann anmerken, dass im augenblicklichen EUV die Preisstabilität nicht zu den Zielen der Union gehörte. Sie war nur eines der Ziele der europäischen Zentralbank (EZB), die im Artikel 105 des EGV zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt

sind. Wenn dieser Zusatz zu den Zielen der Union auch an ihrer Praxis nichts ändern wird, ist er dennoch symbolisch, um so mehr als natürlich nichts zum Thema der Inflation der finanziellen Aktivposten gesagt wird, die nichtsdestoweniger einer der Gründe der Funktionsschwierigkeiten der Weltwirtschaft sind. Dieser Artikel 105 wird im VAU aufrechterhalten, und darüber hinaus wird noch ein neuer Artikel 245b über die EZB hinzugefügt, der dieses Ziel bekräftigt, um es noch einmal einzuhämmern, sollte dies noch nötig sein.

Die Unabhängigkeit der Zentralbank wird selbstverständlich aufrechterhalten (Art. 108 VAU), und sie wird als ihr einziges Ziel die Aufrechterhaltung der Preisstabilität haben, im Gegensatz zu den anderen Zentralbanken.

Die Erklärung 17 bekräftigt das Festhalten der Regierungskonferenz (RK) an der Strategie von Lissabon und hält zum verschärften Wettbewerb an. Sie lädt zu einer *„Restrukturierung der Einnahmen und öffentlichen Ausgaben, in striktem Respekt der Haushaltsdisziplin in Übereinstimmung mit den Verträgen und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt“* ein. Sie setzt sich zum Ziel, allmählich „einen Haushaltsüberschuss in Perioden günstiger Konjunktur zu erreichen“. Kurz gesagt, die übliche neoliberale Doktrin verschlimmert durch die Vorgabe, sogar einen Haushaltsüberschuss zu erreichen.

Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die gemeinsame Verteidigung wird nur im Rahmen der NATO gesehen. Die Beziehung zur NATO wird verstärkt. Die augenblickliche Formulierung (Art. 17-4 EUV) zeigt, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der NATO nur in dem Maße stattfinden kann, *„wie diese Zusammenarbeit der in diesem Paragraphen vorgesehenen nicht zuwiderläuft und sie nicht hindert“*.

Die neue Formulierung koppelt eine zukünftige

europäische Verteidigung enger an die NATO: *„Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“* (zukünftiger Artikel 27-7 EUV).

Das Protokoll Nr. 4 hämmert dies noch ein, in dem es in Erinnerung ruft, *„dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet“* und *„dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den sogenannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird“* (TL/P/de 11)

Der Militarismus wird offiziell befördert: *„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“* (TL/de 45) (zukünftiger Artikel 27-3 EUV). Das ist übrigens die einzige Stelle, wo der Vertrag die Mitgliedsstaaten dazu anhält, ihre öffentlichen Ausgaben zu erhöhen!

Im Namen des Kampfes gegen den Terrorismus werden die Militärinterventionen im Ausland unterstützt: *„Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“* (TL/de 46) (zukünftiger Artikel 28 EUV).

Solch ein Artikel ermächtigt im Grunde zu jedwedem militärischen Abenteuer.

Zwischen Pest und Cholera

Die « Ziele der Union » sind im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht, formuliert und danach mehrmals modifiziert worden. In Artikel 3 -2 des mittlerweile zu Grabe getragenen Vertrages über eine Europäische Verfassung las man bezüglich der Ziele: „Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.“

Hier nun die neue Formulierung, die nebenbei bemerkt identisch ist mit der des Vertrages von Amsterdam aus dem Jahr 1997:

„Die Union gewährt Ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“

Die Jagd auf Menschen ohne Papiere war auch aus dem Europäischen Verfassungsvertrag nicht ausgeklammert, wie aus dessen Teil III ersichtlich ist. Und auch jetzt ist sie wieder mit im Spiel, erhoben in den Rang eines Zieles der Union, an der Stelle wo es ehemals um den freien und unverfälschten Wettbewerb ging. Schwierig, zu entscheiden, welches von diesen beiden Übeln das kleinere ist!

Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte ist nicht in den Veränderungsvertrag aufgenommen worden. Die Erklärung Nr. 11 schreibt vor, dass sie am Tag der Unterzeichnung der zwei veränderten Verträge „feierlich durch das europäische Parlament, den Rat und die Kommission verkündet“ werden soll. Diese Erklärung nimmt auch den ganzen Text wieder auf. Der

Artikel 6 des EUV zu den Grundrechten ist neu geschrieben worden, um auf die Charta hinzuweisen, „die denselben rechtlichen Rang genießt wie die Verträge“. Die Charta ist demnach „rechtlich verbindlich“ (Erklärung 31). Nun kommt es darauf an zu wissen bis zu welchem Grade.

Tatsächlich sind die in ihr enthaltenen sozialen Rechte von sehr geringer Tragweite. So besteht kein Recht auf Arbeit oder Anstellung, und es erscheint nur, „ein Recht zu arbeiten“. Das Recht auf soziale Sicherheit wird durch ein einfaches „Recht des Zugangs zu sozialen Leistungen und sozialen Dienstleistungen“ ersetzt. Dieses Recht ist demnach ein Rückschritt gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der französischen Verfassung. Letztere bestätigt, dass jede/r das Recht hat, eine Anstellung zu erhalten. und dass „(die Nation) allen den Schutz ihrer Gesundheit und ihre materielle Sicherheit garantiert“. Sicherlich erfordern diese Rechte, um angewandt zu werden, täglichen Kampf, aber es ist gut, dass sie überhaupt bestehen.

Andere Themen schaffen sogar noch mehr Probleme. Das Recht auf Abtreibung und auf Verhütung wird von der Charta nicht anerkannt. In diesem Rahmen muss man fürchten, dass die Bestätigung des „Rechtes auf Leben“ verwendet werden könnte, um diese Rechte vor dem Gerichtshof anzufechten.

Im Wesentlichen wird die Anwendung der in dieser Charta enthaltenen Rechte an die „nationalen Praktiken und Gesetzgebung“ zurückverwiesen. Diese Charta schafft demnach grundsätzlich kein europäisches Sozialrecht, das in der Lage wäre, das Recht auf Wettbewerb aufzuwiegen, das auf europäischer Ebene vorherrschend bleibt. Als Kirsche auf dem Kuchen finden wir noch, dass diese Rechte eingeschränkt werden können, sollte dies „notwendig“ sein.

Im Übrigen wird ihr Geltungsbereich explizit eingeschränkt. Ihr Text sagt an, dass sie „keinerlei neue Kompetenz bzw. Aufgabe für die Union schafft, und die Kompetenzen und Aufgaben, die in den Verträgen definiert sind, nicht verändert“, eine Formulierung, die - man kann gar nicht vorsichtig genug sein - auch in der Neuformulierung des Artikels 6 des EUV und in der Erklärung 31 wieder aufgegriffen wird. Mehr noch, „ihre Anrufung (der Vorschriften der Charta) ist nur zur Kontrolle der Auslegung und der Rechtmäßigkeit (der Gesetze, die von den Institutionen der Union und der Staaten angenommen werden) möglich“, was ihre juristische Tragweite sehr stark einschränkt.

Weiter sagt die Charta an, dass sie „von den Gerichtsbarkeiten der Union und der Mitgliedsländer unter Berücksichtigung der Erklärungen des Präsidiums der Konvention, die sie ausgearbeitet hat, und unter der Verantwortung des Präsidiums der europäischen Konvention auf den neuesten Stand gebracht und ausgelegt werden wird“. Diese „Erklärungen“, die in der Erklärung 12 aufgeführt sind, schränken in den meisten Fällen die Tragweite der in der Charta enthaltenen Rechte ein.

Schließlich wurde der 4. Spiegelstrich des Artikels 2 des EUV über die Grundrechte, der vorsah, dass „sich die Union mit den notwendigen Mitteln versieht, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politik durchzuführen“ abgeschafft (TL/de 13), was nur bestätigt, dass diese Charta kaum eine Möglichkeit haben wird, die öffentlichen europäischen Politikmuster zu beeinflussen.

Trotz all dieser Vorsichtsmaßnahmen ist dieser Text einigen Regierungen noch zuviel. So haben Großbritannien und Polen das Recht auf Ausnahme erwirkt (Protokoll Nr.7, TL/P/de 18)

Öffentliche Dienstleistungen

Der Artikel 16 des Vertrags zur Einsetzung der Europäischen Gemeinschaft erkennt die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWIs) als „gemeinsamen Wert der Union an“ und sagt an, dass die Union und ihre Mitglieder „darauf Acht geben, dass diese Dienstleistungen auf der Grundlage von Prinzipien und unter Bedingungen funktionieren, die es ihnen ermöglichen, ihren Zweck zu erfüllen“.

Dieser Artikel wurde geändert. Er wurde Artikel 14 des AEUV. Die neue Formulierung nennt explizit die Notwendigkeit für die Union und ihre Mitgliedsstaaten, die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen sicherzustellen, die es den DAWIs erlauben, ihren Zweck zu erfüllen. Darüber hinaus wird ein neuer Satz hinzugefügt, der ansagt, dass „das europäische Parlament und der Rat diese Prinzipien aufstellen und ihre Bedingungen festlegen“.

Diese Änderungen sind positiv. Sie berühren jedoch nicht das Wesentliche. Tatsächlich wird die Umsetzung dieses Artikels ausdrücklich den Artikeln 86 und 87 des Vertrages unterworfen. Diese Artikel sind im VAU beibehalten worden. Der Artikel 86 hat eine außergewöhnliche Tragweite. Er ist sozusagen der Killer der öffentlichen Dienstleistungen. Diese werden den Regeln des Wettbewerbs unterworfen. Sie können sich diesen nicht entziehen, wenn dies der Entwicklung des Handels „in einem dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Maße“ hinderlich ist. Es ist die Kommission, die mögliche Vergehen beurteilt. Die Kommission hat somit alle Macht, die öffentlichen Dienstleistungen für den Wettbewerb zu öffnen. Dieser Artikel liefert die rechtliche Grundlage für die Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen. Der Artikel 87 macht im Grunde jede staatliche Hilfe aus Gründen des Allgemeininteresses unmöglich.

Der Verweis auf die Artikel 86 und 87 entleert tatsächlich den neuen Artikel 14 jeglicher operationellen Tragweite für die Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen.

Das Protokoll Nr. 9 (TL/P/de 20) bezieht sich auf die Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (DAIs). Es ist das erste Mal, dass ein Text mit der juristischen Tragweite der Verträge sich auf die DAIs erstreckt. Es geht um die Interpretationsverfügungen, die sich im Anhang des VAU finden. Der erste Artikel präzisiert den Artikel 14 über die DAWIs. Er schreibt „*ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte*“ vor. Es steht zu befürchten, dass diese allgemeinen Formulierungen, die schon in anderen europäischen Texten zu finden sind, im Vergleich zum allgemeinen Mandat zur Öffnung für die Konkurrenz, die für die DAIs die Regel bleibt, nicht ernst genug genommen wird.

Anscheinend innovativer, bezieht sich der Artikel 2 auf die DAIs: „*Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.*“ Dieser Artikel scheint die DAIs vor den Wettbewerbsregeln in Schutz zu nehmen. Das Problem rührt jedoch von der Definition der „nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen“ her, die nicht im Text präsentiert wird.

Ein Urteil des Gerichtshofes (C-180-184/98) legt fest, dass „*eine wirtschaftliche Aktivität jegliche Aktivität ist, die darin besteht, Güter und Dienstleistungen auf einem gegebenen Markt anzubieten*“. Mit diesem Typ Definition kann quasi alles als „wirtschaftliche Aktivität“ betrachtet und somit den Regeln des Wettbewerbs und des Binnenmarkts unterworfen werden. Und tatsächlich, in einem Bericht über die Dienstleistungen im allge-

meinen Interesse aus Anlass des Europäischen Rates in Laeken Ende 2001, stellt die Kommission fest, dass es „*nicht a priori möglich ist, eine definitive Liste aller Dienstleistungen im allgemeinen Interesse aufzustellen, die als nichtwirtschaftlich zu betrachten sind*“. Sie sagt außerdem, dass die „*Spanne der Dienstleistungen, die auf einem Markt angeboten werden können, von technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Mutationen abhängt*“, der Unterschied zwischen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse und Diensten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse demnach an Pertinenz verliert. Daher läuft der Artikel in diesem Rahmen große Gefahr, keinerlei praktische Wirkungskraft entfalten zu können.

Gesundheit/soziale Sicherheit

Der veränderte Artikel 18 des AEUV bezieht sich auf das freie Verkehrsrecht in der Union für jede/n ihrer BürgerInnen. Ein neuer Artikel 3 wird geschaffen. Er legt fest, dass zu diesem Zweck, „*der Rat, im Einklang mit einem speziellen Gesetzgebungsverfahren, Maßnahmen festsetzen kann, die soziale Sicherheit oder soziale Sicherung betreffen*“. Die Tragweite dieses Artikels ist sicherlich begrenzt und die Einstimmigkeit der Staaten ist notwendig. Jedoch bleibt die größtmögliche Wachsamkeit am Platz, wenn man den Hang der Kommission kennt, sich durch die kleinste rechtliche Lücke zu zwängen, um öffentliche Politikmaßnahmen in Frage stellen zu können.

Der veränderte Artikel 42 des VAU bezieht sich auf die Rechte der MigrantInnen in punkto soziale Sicherheit. Das Einstimmigkeitsverfahren der Staaten wird durch eine komplexere Prozedur ersetzt, die es einem Staat ermöglicht, ein Projekt sofort und für eine Dauer von 4 Monaten zu blockieren.

Die Erklärung 14 legt fest, dass „*falls ein Gesetzesvorhaben (...) die grundsätzlichen Aspek-*

te des sozialen Sicherungssystems eines Mitgliedsstaates in Frage stellen könnte (...), die Interessen dieses Mitgliedsstaates dann entsprechend berücksichtigt werden“ würden. Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung sagt viel über das, was eventuell in Betracht kommen könnte.

Der Artikel 176 E des VAU, der den Artikel 152 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages modifiziert, bekräftigt die Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten was die Definition ihrer Gesundheitspolitik, einschließlich der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, angeht. Es wäre jedoch nützlich und notwendig gewesen, dass der Vertrag, angesichts des sehr weiten Auseinanderklaffens der Systeme der sozialen Sicherheit seit der Erweiterung von 2004, präzisere Ziele für die allgemeine Gesundheit festlegt, und ein Minimalziel für den Anteil der Gesundheitsausgaben im BIP der betroffenen Länder und ebenfalls eine Perspektive für die Konvergenz nach oben der Systeme der sozialen Sicherheit definiert.

Verkehr

Der zweite Absatz des Artikels 71 VAU ist verändert worden. Seine augenblickliche Formulierung sieht vor, dass die Einstimmigkeit der Staaten erforderlich ist, um im Rahmen der gemeinsamen Transportpolitik Maßnahmen zu ergreifen, deren Anwendung Gefahr läuft, die Lebensqualität, die Beschäftigung oder den Betrieb der Transportmittel zu gefährden. Die neue Fassung legt nur fest, dass in der Umsetzung der gemeinsamen Transportpolitik diese Fälle „zu berücksichtigen“ sind. Ein Schloss zur Sicherung des öffentlichen Transportwesens ist hiermit gesprengt.

Energie

Ein spezieller Artikel wird im VAU geschaffen (Art. 1176 A). Er bezieht sich auf die

„Rahmenbedingungen der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarktes“, d.h. der Liberalisierung des Energiemarktes. Obwohl er vorsieht *„die Sicherheit der Energieversorgung (...), Energieeinsparungen und die Entwicklung der neuen und erneuerbaren Energien“* sicherzustellen, besteht er weiterhin auf *„der Förderung der Beziehungen zwischen den Energienetzen“*, obwohl diese schlimme Konsequenzen durch die vermehrten Probleme durch die Liberalisierung in diesem Sektor haben könnte und bereits gehabt hat. Das Recht auf Energieversorgung wird nicht einmal erwähnt, obwohl die Liberalisierung des Sektors den öffentlichen Energiesektor bereits direkt gefährdet.

Kompetenzen von Union und Mitgliedsländern

Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedsländern wurde geklärt. *„Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 3b bei den Mitgliedstaaten.“* *„Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“* (TL/de 14). (neuer Artikel 3a und 3b). Diese Prinzipien werden in den Artikeln 2 bis 6 des VAU festgelegt.

Drei Bereiche werden definiert: die, für die die Union ausschließliche Kompetenz hat, die zwischen Union und Mitgliedsstaaten geteilt und die, *„in denen die Union die Kompetenz für Maßnahmen hat, die Aktionen der Mitgliedsstaaten unterstützen, koordinieren oder vervollständigen“*. Wenn diese Teilung der Verantwortlichkeiten auch klar erscheint, ist sie es in Wirklichkeit keineswegs.

Der Änderungsvertrag legt für den Fall der Bereiche mit geteilter Verantwortung fest, dass „die Mitgliedsstaaten ihre Kompetenz in dem Maße ausüben, wie die Union die ihre nicht ausgeübt hat“. Es handelt sich also nicht um eine zwischen den Mitgliedsstaaten geteilte Kompetenz, sondern um einen Vorrang der Maßnahmen der Union vor denen der Mitgliedsländer. Die Liste der Bereiche, die durch „ausschließliche“ oder „geteilte“ Kompetenz betroffen ist, berührt eine beeindruckende Zahl an Aspekten des täglichen Lebens der Mitgliedsländer, selbst wenn auch nicht noch die hinzugefügt werden, für die „die Union eine Kompetenz hat, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Vervollständigung der Aktionen der Mitgliedsstaaten durchzuführen“.

Die Staaten behalten ein Vetorecht, was die Außenbeziehungen der Union angeht und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Ein Teil der Sozial- und Steuerpolitik liegt außerhalb des Unionsrecht, aber sie sind in Wirklichkeit durch die Wirtschaftspolitik, die ihrerseits von der Union geführt wird, überdeterminiert. Somit sind 80% der von den Parlamenten der Mitgliedsstaaten angenommenen Gesetze nichts als Umsetzungen europäischen Rechtes. Was es absolut nötig macht, die Kräfte der sozialen Bewegungen auf der Ebene der Union aufzubauen!

Institutionelle Veränderungen

1) Recht auf Bürgerinitiative

„Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um

die Verträge umzusetzen.“ (TL/de 19, neuer Artikel 8 b)

Einmal abgesehen von der Tatsache, dass die Bürger nicht abgewartet haben, dass dieses Recht im Vertrag festgelegt wird, um es umzusetzen, bleibt dieses Petitionsrecht sehr stark eingeschränkt. Es muss die Anwendung der Verträge betreffen. Es ist demnach ausgeschlossen, eine Verfügung zu verlangen, die diese Verträge ändern könnte. Darüber hinaus ist es offensichtlich die Kommission, die entscheidet, ob es opportun ist, auf die Forderungen einzugehen oder nicht. Kurz gesagt, ein derart winziger Schritt nach Vorne, was die Mitbestimmung der Bürger angeht, dass er fast als Stagnation betrachtet werden könnte. Er kann dennoch als Werkzeug im Aufbau neuer Kräfteverhältnisse auf europäischer Ebene genutzt werden, genau wie Petitionen auf nationaler Ebene.

2) Europäische Gesetze/ Rolle der Kommission

Dies betrifft die Richtlinien, Regeln, Beschlüsse. Die Definition dieser Begriffe wird durch den Artikel 249 des VAU geliefert. Die Definition des „Beschlusses“ wurde verändert. In ihrer augenblicklichen Definition betraf ein Beschluss, der obligatorisch anwendbar ist, einen oder mehrere bestimmte Empfänger. Die neue Definition gibt ihm eine allgemeinere Tragweite. Man kann sich fragen, was der exakte Sinn dieser Änderung ist.

Die Rolle der Kommission wird in einem neuen Artikel 9d des EUV dargelegt: „Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden.“ (TL/de 26) Welches sind diese Fälle? Sie verweisen auf zwei Typen von Gesetzesverfahren (neuer Artikel 249A, AEUV). „Das gewöhnliche Gesetzgeberische Verfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Regelung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parla-

ment und den Rat nach Vorschlag der Kommission. Das besondere Gesetzgeberische Verfahren besteht in der Annahme einer Regelung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rats oder durch diesen mit Beteiligung des Europäischen Parlaments“. Beim ersten Durchlesen herrscht eine gewisse Unklarheit, was den Begriff des „besonderen Gesetzgeberischen Verfahrens“ angeht, der im Veränderungsvertrag relativ häufig erscheint. In diesem Fall wird die Rolle der Kommission nicht erwähnt. Im Übrigen wird die Rolle der Kommission vergrößert, da ein Gesetzesakt der Kommission das Recht übertragen kann, „gewisse nichtwesentliche Elemente“ dieses Vertrages zu verändern (neuer Artikel 249b des AEUV).

3) Rolle der Parlamente der Mitgliedsstaaten und des europäischen Parlaments

Die nationalen Parlamente erscheinen wiederholt (neuer Artikel 8C EUV, Protokoll Nr. 1 und 2.) mit dem offensichtlichen Wunsch, ihre Rolle zu verstärken.

Der Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 gibt das Verfahren an, die es ihnen ermöglicht, auf den europäischen Gesetzgeberischen Prozess einzuwirken. Jedes Mitgliedsparlament hat 2 Stimmen. Es gibt zwei Möglichkeiten. Im Falle eines normalen Gesetzgebungsverfahrens muss, wenn eine Mehrheit der den Mitgliedstaatsparlamenten gewährten Stimmen eine negative Beurteilung ist, das Projekt erneut erörtert werden. In den anderen Fällen reicht ein Drittel der Stimmen (ein Viertel im Falle von Sicherheits- und Justizfragen). Die negative Beurteilung muss durch den Nicht-Respekt des Prinzips der Subsidiarität begründet sein.

Dieser Artikel verstärkt sicherlich die Rolle der Parlamente der Mitgliedsstaaten. Dennoch ist seine Tragweite sehr eingeschränkt, da die Parlamente der Mitgliedsstaaten sich nicht zum Inhalt des Projekts, sondern nur

zur Frage seiner juristischen Vereinbarkeit, Respekt oder Nicht-Respekt des Prinzips der Subsidiarität aussprechen dürfen.

Die Rolle des europäischen Parlaments wird durch eine beträchtliche Ausweitung der für Mitbestimmung mit dem Rat relevanten Bereiche ausgeweitet.

Schließlich kann ein Parlament eines Mitgliedsstaates eine Entscheidung des Rates blockieren, die den Annahemodus durch das erstere von Gesetzesakten ändert, in dem Fall wo der Rat sich entscheidet, mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden, obwohl die Verträge Einstimmigkeit verlangen, sowie im Fall des Übergangs von einem speziellen Gesetzgebungsverfahren zu einem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren (neuer Artikel 33-3 EUV).

4) Recht auf individuelle Klage vor dem Gerichtshof

Es ist eingeschränkt. Der 4. Absatz des Artikels 230 AEUV wird geändert. Die augenblickliche Version sah vor, dass eine Klage eines Einzelnen zulässig war, selbst wenn eine Maßnahme, die ihn selbst direkt und individuell betrifft, „*anscheinend unter einer Regel oder einem Beschluss gefasst worden war, die an eine andere Person gerichtet war*“. Letztere Möglichkeit ist verschwunden.

5) Die weiteren Änderungen

Die Union wird mit einer juristischen Persönlichkeit versehen, die es ihr ermöglicht, internationale Abkommen im Namen der Mitgliedsländer abzuschließen.

Die qualifizierte Mehrheit ändert sich am 1. November 2014 und besteht dann aus der Hälfte der Mitgliedsstaaten und 55% der Bevölkerung, mit komplizierten Übergangsregelungen, die bis 2017 gelten können.

Verringerung der Zahl der Kommissare, hier

ebenfalls mit Übergangsregelungen bis zum 31. Oktober 2014.

Schaffung des Postens eines Präsidenten des Europäischen Rates für eine Dauer von zwei-

einhalb Jahren, einmal verlängerbar und des Postens eines Hohen Repräsentanten (der Begriff Minister ist abgelehnt worden) der Union für auswärtige Angelegenheiten.

Gegen diesen Vertrag kämpfen, ein Referendum fordern

Der Reformvertrag übernimmt das Wesentliche des EUV in die augenblicklichen Verträge. Wie Valéry Giscard d'Estaing es roh ausgedrückt hat, „die europäischen Regierungen haben sich somit auf kosmetische Veränderungen an der Verfassung geeinigt, damit sie leichter zu schlucken ist“. Sicherlich wird der Begriff „Verfassung“ nicht mehr verwendet, und dieser Text hätte demnach eine geringere symbolische Tragweite. Es wäre nicht als ein weiterer Vertrag.

Die Bestimmung, wonach Großbritannien von der Geltung der Charta der Grundrechte ausgeschlossen bleiben darf, öffnet eine interessante Debatte. Sie kann auf zwei Weisen interpretiert werden. Die erste ist, dass die sozialen Rechte auf europäischer Ebene, selbst ziemlich eng gefasst, nicht im selben Maße wie die Regeln des Binnenmarktes verpflichtend sind. Das Soziale wäre demnach freiwillig und die Konkurrenz obligatorisch. Dies ist die Offizialisierung des Sozialdumpings. Die zweite ist, dass von nun an jedes Land wählen könnte, was ihm an den europäischen Entscheidungen passt. Ein Europa à la carte mit seinen Nachteilen, der Verschärfung der Konkurrenz zwischen den Staaten, und seinen Vorteilen, der Möglichkeit, die Anwendung einer Entscheidung abzulehnen zu können. Zum Beispiel könnte die französische Regierung, die darauf besteht, die öffentlichen Dienstleistungen verteidigen zu wollen, sich sträuben, die Postrichtlinie anzuwenden!

Darüber hinaus bleiben die grundsätzlichen inhaltlichen Gründe zur Ablehnung des Verfassungsvertrags bestehen. Von Vorne bis Hinten vom Neoliberalismus geprägt, sowohl in den Prinzipien, die er fördert, als auch in

den Politikmustern, die er predigt, schreibt sich dieser Vertrag in die Fortsetzung der Verträge von Maastricht und Amsterdam ein. Die Europäische Union wird ein privilegierter Raum zur Förderung der neoliberalen Politikmuster bleiben. Die wenigen positiven Punkte stellen das augenblickliche Funkzionieren der Union mit einem tiefen demokratischen Defizit, einer Verwischung der Gewaltenteilung, die dem Exekutivorgan der Union, der Kommission, gesetzgeberische und richterliche Macht verleiht und aus dem Rat ein Gesetzgebungsorgan macht, wo er doch gerade die Zusammenkunft der Regierungen der Mitgliedsstaaten ist, nicht grundsätzlich in Frage.

Zu diesen grundsätzlichen Gründen kommt noch die verwendete Methode, die den Willen der Regierungen und der Kommission bestätigt, die Völker und die Bürger vom Prozess des Aufbaus der Union auszuschließen. Die Schnelligkeit des Ausarbeitungsprozesses läuft Gefahr, die Möglichkeiten zur Beeinflussung seines Inhalts angesichts der Komplexität des Textes stark einzuschränken. Ein erster Punkt kann jedoch eine breite Mobilisierung in ganz Europa ermöglichen: die Forderung, jeden Hinweis auf das religiöse Erbe Europas aus dem Text zurückzuziehen. Darüber hinaus muss die Abhaltung eines Referendums gefordert werden. Der Verfassungsvertrag ist durch ein Referendum abgelehnt worden. Der „Reformvertrag“, der seine wesentlichen Elemente wieder aufnimmt, sollte dem direkten Votum der Bürger per Referendum unterworfen werden.

<http://france.attac.org/spip.php?article7377>

Übersetzung: www.coorditrad.attac.org, SiG 9.12.07

Attac Österreich

Zeitplan und Ratifizierung des EU-Reformvertrags

Die Unterfertigung des EU-Reformvertrags erfolgt am 13. Dezember 2007 um 11:00 in Lissabon. *"Die Regierungskonferenz wird ihre Arbeit so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor Ende des Jahres 2007 abschließen, damit genügend Zeit bleibt, um den hieraus hervorgehenden Vertrag vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 zu ratifizieren."* (Punkt 11 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats vom 21./22.06.2007)

Die Struktur einer bloßen Änderung der bestehenden EU-Verträge wurde bewußt gewählt, um Forderungen nach Referenden die Grundlage zu entziehen. Angesichts des detailliert ausformulierten Mandats für die Regierungskonferenz und der geringen inhaltlichen Unterschiede zum gescheiterten EU-Verfassungsvertrag wird in etlichen EU-Staaten die Abhaltung eines Referendums diskutiert und eingefordert. (...)

Irland

In Irland ist ein verpflichtendes Referendum vorgesehen.

Niederlande

In Holland sah der sozialdemokratische Regierungs-Juniorpartner im Juli keinen Grund, warum kein Referendum abgehalten werden sollte. Tichelaar hält das Verhandlungsergebnis nämlich für exzellent. Er steht damit in offenem Gegensatz zum konservativen Regierungspartner bzw. in Übereinstimmung mit der holländischen Opposition. Im September hat sich die niederländische Regierung jedoch nach einer Stellungnahme des Staatsrats entschieden, kein Referendum abhalten zu wollen. Die Oppositionsparteien werden allerdings einen Gesetzentwurf für ein Referendum einbringen. Im Unterhaus ist dafür eine Mehrheit gegeben. Der Senat ist zwar von Parteien beherrscht, die ein Referendum ablehnen. Allerdings könnten einzel-

ne Abgeordnete der Regierungsparteien für ein Referendum stimmen: Die Sozialdemokraten - damals noch in Opposition - hatten den Ausschlag für das Referendum zur EU-Verfassung gegeben. Fritz Bolkestein (liberale VVD) setzt sich für ein Referendum ein, *"um der Idee entgegenzutreten, dass Europa dem Volk durch die Hintertür gewaltsam aufgedrängt wird."* (EUobserver 21.09.2007).

UK

Etliche Tory- und einige Labour-Abgeordnete fordern von der Regierung, dass die zum EU-Verfassungsvertrag zugesagte Volksabstimmung nun zum EU-Reformvertrag abgehalten wird. Konservative Kreise fassen auch eine privat organisierte Abstimmung ins Auge. Premierminister Brown lehnt ein Referendum ab, da er die britischen Bedenken im Mandat für den Reformvertrag ausreichend berücksichtigt sieht (EUobserver 30.07.2007). Es besteht jedoch erheblicher Druck, ein Referendum abzuhalten. 86% der BritInnen bzw. 80% der Labour-WählerInnen fordern ein Referendum. 24% der Labour-WählerInnen machen eine Wiederwahl von einem Referendum abhängig (EUobserver 20.08.2007, Kronen Zeitung 04.09.2007). Mehrere Gewerkschaften haben für den Gewerkschaftskongress Anträge gestellt, ein Referendum über den EU-Reformvertrag anzusetzen. Vor allem wird scharf kritisiert, dass die BritInnen durch ihre Regierung als zweitklassige EU-BürgerInnen

behandelt werden, da den BritInnen die Grundrechtscharta und deren soziale Rechte, insb. das Streikrecht, vorenthalten werden (EUobserver 23.08.2007). Gordon Brown sieht jedoch keinen Grund, ein Referendum abzuhalten (EUobserver 24.09.2007).

Dänemark

In Dänemark ist das hohe Quorum von fünf Sechstel der Abgeordneten für eine rein parlamentarische Ratifizierung erforderlich. Die liberal-konservative Regierung erhält für ihre ablehnende Haltung gegenüber einem Referendum wegen eines erwarteten Nachzieheffekts bei Holländern, Briten u.a. sowie wegen einer Angst vor unabsehbaren Folgen für Dänemarks EU-Mitgliedschaft im Fall eines Nein bislang auch Rückendeckung von Sozialdemokraten und Sozialliberalen (Frankfurter Rundschau 18.07.2007). Die Entscheidung, ob es ein Referendum geben wird, wird nicht getroffen, bevor der endgültige Text des EU-Reformvertrags feststeht.

Frankreich

In Frankreich verfügt Sarkozy's Regierung nicht über die erforderliche 3/5-Mehrheit für die notwendige Verfassungsänderung und ist insofern auf eine Unterstützung durch Oppositionsparteien angewiesen.

Spanien, Luxemburg, Tschechien, Polen, Portugal

In Spanien und Luxemburg wurden über den EU-Verfassungsvertrag Referenden durchgeführt. In Tschechien, Polen und Portugal wurden Referenden zum EU-Verfassungsvertrag in Aussicht gestellt.

In Tschechien haben sich die großen Parteien festgelegt, ein Referendum zu verhindern und eine bloß parlamentarische Ratifizierung durchzuführen (Presse 20.09.2007).

Österreich

In Österreich sind sich die politischen Eliten einmal mehr einig, dass der Bevölkerung eine Volksabstimmung vorenthalten werden muss. Dies war bereits bei der Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags ein potenzieller Verfassungsbruch und wird es voraussichtlich auch beim Reformvertrag sein. Von den österreichischen politischen Eliten ist jedoch erneut eher die Inkaufnahme eines Verfassungsbruchs zu erwarten, als im Zweifelsfall der Verfassungstreue den Vorrang zu geben und eine Volksabstimmung durchzuführen.

Erklärung Nr. 27 verankert (ähnlich wie Artikel I-6 EU-Verfassungsvertrag und dessen Erklärung Nr. 1) den Vorrang des EU-Rechts vor nationalem Recht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH. Mit einer Ratifizierung dieser Erklärung werden zugleich implizit die dem EuGH entgegenstehenden nationalen Höchstgerichts-Rechtsprechungen - aufgrund ihrer Nichterwähnung - verworfen. Aus österreichischer Sicht besteht ein integrations-resistenter Verfassungskern im Bereich der Baugesetze der Verfassung (Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Grundrechte), deren Abänderung eine verpflichtende Volksabstimmung erfordert (Artikel 44 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz).

Der EU-Reformvertrag bringt vor allem eine Gesamtänderung des demokratischen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung.

Es werden 44 EU-Politikbereiche von einer Einstimmigkeits- in eine Mehrstimmigkeits-Kompetenz geändert (insb. Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit, Gemeinsame Verkehrspolitik, Asyl, Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Kontrolle an Außengrenzen sowie diplomatischer und konsularischer Schutz) Durch den damit verbundenen Verzicht auf die Vetomöglichkeit geht aber eine durchsetzbare demokratisch legitimierte Entscheidungsmacht Österreichs

verloren. Weiteres werden die EU-Kompetenzen ausgeweitet insb. auf die Bereiche Energiepolitik, Raumfahrt, Tourismus, Sport und Katastrophenschutz.

In einer schleichenden Aushöhlung des demokratischen Baugesetzes fallen weiters alle Kompetenz-Verschiebungen an die EU-Ebene ins Gewicht, die seit dem EU-Beitritt durch die Verträge von Amsterdam und Nizza erfolgt sind. Darüber hinaus wurde 2007 eine Einschränkung des Wahlrechts beschlossen (selteneres Wählen: statt bislang alle 4 Jahre nur noch alle 5 Jahre), was auf ein Lebensalter bezogen die Vorenthaltung von etwa 3 Nationalratswahlen bewirkt.

Eine Zusammenschau dieser Aspekte ergibt, dass es sich um grundlegende Änderungen des demokratischen Baugesetzes handelt, die nicht bereits durch die Volksabstimmung über den EU-Beitritt genehmigt wurden. Es ist daher eine verpflichtende Volksabstimmung durchzuführen.

Am 28.08.2007 ist in der Kronen Zeitung folgende vom Herausgeber unterfertigte Ankündigung mit der Überschrift *"Volksabstimmung! Existenzfrage für Österreich"* abgedruckt worden, mit der sich die Chancen für eine Volksabstimmung in Österreich erhöhen:

"In der großen deutschen Wochenzeitung "Die Zeit" erschien ein Interview mit Vizekanzler Wilhelm Molterer. Eine ganze großformatige Seite wurde dafür aufgewendet. Alles durchaus positiv, nur eines fällt auf: Molterer erwähnt mit keinem Wort das derzeitige Hauptproblem der Österreicher, nämlich unser Verhältnis zur EU, vor allem die Absicht, die staatliche Existenz unseres Landes unter Ausschluss des Volkes - von dem in einer Demokratie ja das Recht ausgehen sollte - sozusagen abzuschaffen, denn etwas anderes wäre die Zustimmung zur als Vertrag getarnten EU-Verfassung nicht. Deshalb sehen wir uns als die weitaus größte und wirklich unabhängige Tageszeitung veranlasst, dieses Problem auf unseren Leserbrief-Seiten

noch stärker als bisher in den Mittelpunkt zu stellen."

Alt-Kanzler Wolfgang Schüssel hat sich in der ZIB2 vom 04.09.2007 festgelegt, dass eine endgültige Abschaffung der Neutralität einer Volksabstimmung unterzogen werden muss (*"Würde je die Neutralität abgeschafft werden, Herr Wolf, müsste eine Volksabstimmung gemacht werden. Also da braucht sich niemand fürchten."*).

Durch den "Kriegsermächtigungs"-Artikel 23f Bundes-Verfassungsgesetz wurde 1998 - ohne angemessene öffentliche Debatte und trotz Neutralitätsverfassungsgesetz - eine weltweite Kriegsteilnahme Österreichs im Rahmen der EU-Verteidigungspolitik bzw. der NATO-Partnerschaft für den Frieden selbst ohne UN-Mandat ermöglicht. Es liegt seither im freien Ermessen von Bundeskanzler und Außenministerin, die österreichische Neutralität durch eine Kriegsteilnahme ohne UN-Mandat abzuschaffen.

Von Außenministerin Plassnik wird eine Teilnahme österreichischer Soldaten an Schlachtruppen selbst ohne UN-Mandat offen gehalten (Standard 07.09.2007). Damit hat sich die Außenministerin aber ausdrücklich zu einer endgültigen Abschaffung der Neutralität bekannt. Ab erfolgter Entscheidung für eine Teilnahme an Schlachtruppen bestünde aus Expertensicht eine unumkehrbare Kampfpflicht (Standard 08.09.2007).

Schüssel ist beim Wort zu nehmen! Seine Zusage einer Volksabstimmung im Fall der Abschaffung der Neutralität kann nur bedeuten, dass es eine Volksabstimmung über den EU-Reformvertrag geben muss. Die Militärverpflichtungen des EU-Reformvertrags kommen nämlich faktisch einer Abschaffung der Neutralität gleich. Nicht zuletzt hat Schüssel eine Volksabstimmung über einen - noch sehr fernen - Beitritt der Türkei zur EU sogar ausdrücklich im SPÖ-ÖVP-

Koalitionspakt verankert. Die Verweigerung einer Volksabstimmung über den EU-Reformvertrag wäre ein nicht nachvollziehbarer Wertungswiderspruch.

Bundeskanzler Alfred Gusenbauer zeigt kein Verständnis, *"wieso man über einen veränderten und verbesserten EU-Vertrag abstimmen solle, nachdem man schon über den ersten nicht abgestimmt habe"* (Standard 05.09.2007). Nationalratspräsidentin Barbara Prammer ist derselben Auffassung, dass für die Ratifizierung des EU-Reformvertrags keine Volksabstimmung erforderlich ist, da auch schon der EU-Verfassungsvertrag ohne Volksabstimmung beschlossen wurde (Standard 16.09.2007).

Der Zynismus dieser Argumentation ist kaum überbietbar. Weil es zum EU-Verfassungsvertrag durchgegangen ist, die Bevölkerung zu entmündigen, wird beim EU-Reformvertrag dieselbe Entmündigung des Volkes durch dessen RepräsentantInnen nochmals versucht. Ein sehr großer Teil der Bevölkerung sieht die Frage der Grundordnung der EU anders als die ParlamentarierInnen. Wenn ParlamentarierInnen aber (beinahe) einstimmige Entscheidungen treffen, welche von einem sehr großen Teil der Bevölkerung nicht mitgetragen werden, dann stellt dies auch das bestehende repräsentativ-demokratische System in Frage. "Alles Recht geht vom Volk aus" (Artikel 1 Bundes-Verfassungsgesetz) verliert seinen glaubwürdigen Gehalt, wenn es selbst einer Mehrheit der Bevölkerung verunmöglicht ist, auf direkt-demokratischem Weg gegen solche Ent-

scheidungen der ParlamentarierInnen einzugreifen.

Deutschland

In Deutschland ist die Möglichkeit eines Referendums zwar grundsätzlich im Grundgesetz vorgesehen. Eine konkrete rechtliche Grundlage für die Durchführung von Referenden wurde jedoch bislang nicht geschaffen. Mit Hinweis darauf wird das politische Establishment ein Referendum über den EU-Reformvertrag - so wie schon zuvor über den EU-Verfassungsvertrag - verweigern.

Aufgrund mehrerer anhängiger Verfassungsklagen hat Bundespräsident Köhler das Zustimmungsgesetz über den EU-Verfassungsvertrag nicht ausgefertigt. Die Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags wurde in Deutschland daher - entgegen der üblichen Darstellung in den Mainstream-Medien - nicht abgeschlossen. Da sich zwischen EU-Verfassungsvertrag und EU-Reformvertrag an der Substanz wenig geändert hat, sind zum EU-Reformvertrag neuerliche Verfassungsklagen absehbar. Das Karlsruher Bundesverfassungsgericht steht der Rechtsprechung des EuGH u.a. zur Frage des Vorrangs von EU-Recht vor nationalem Recht ablehnend gegenüber (siehe z.B. Interview mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, FAZ 24.07.2007). Es gibt daher unübersehbare Anzeichen, dass das Bundesverfassungsgericht Bedenken zum EU-Reformvertrag äußern könnte.

<http://community.attac.at/5694.html>

Martin Hantke und Tobias Pflüger

EU: Aufrüstung und Militarisierung

Tücken im Entwurf für den neuen EU-Reformvertrag

Raider heisst jetzt Twix

Seit 1. August 2004 arbeitet die EU-Rüstungsagentur. Mit einem Jahresbudget von 60 Millionen Euro ist sie verantwortlich für die Koordination von Rüstungsprojekten, für die Stärkung des EU-Rüstungssektors und die Etablierung eines gemeinsamen EU-Rüstungsmarkts. Mit Unterstützung von EU-Industriekommissar Günter Verheugen ist es ihr gelungen, 2007 erstmals einen Posten für Sicherheits- und Rüstungsforschung im EU-Haushalt zu etablieren und eine koordinierte Öffnung der einzelstaatlichen Rüstungsmärkte in Angriff zu nehmen.

Aber die großen EU-Rüstungsunternehmen, wie BAE Systems, EADS und Thales wollen mehr. Ihnen geht es um die EU-vertragliche Absicherung der Arbeit der Rüstungsagentur, nicht zuletzt um mehr finanzielle Mittel und Planungssicherheit für mehr Aufrüstungsprojekte zu erlangen. Nach dem Scheitern des EU-Verfassungsvertrags, der von den EU-Rüstungsunternehmen mit ganzseitigen Anzeigen in großen deutschen Tageszeitungen vor der Abstimmung im Bundestag unterstützt wurde, setzen diese jetzt auf den EU-Reformvertrag, der die Militarisierungsbestimmungen des EU-Verfassungsvertrags aufgreift.

Die Regierungskonferenz

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurden in Geheimverhandlungen während der parlamentarischen Sommerpause im August Nägel mit Köpfen zur Erarbeitung des neuen EU-Vertrags gemacht. Der erste Entwurf der Regierungskonferenz liegt jedenfalls jetzt vor.

Das Dokument trägt den schönen und einprägsamen Titel „Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (CIG 1/07) und wird als von der Regierungskonferenz „lediglich zu prüfende Arbeitsgrundlage“ bezeichnet.

Vom Verfassungs- zum Reformvertrag

Bis zum nächsten EU-Gipfel am 17. Oktober in Lissabon soll bereits der fertige Text verabschiedet werden. Der Text muss dann nochmals von den Regierungschefs beschlossen und durch die nationalstaatlichen Parlamente ratifiziert werden. In nahezu allen EU-Mitgliedstaaten soll die Bevölkerung nicht mehr über den neuen EU-Vertrag abstimmen können. Das wurde möglich, indem auf die Benennung als EU-Verfassung verzichtet wurde. Aus der Sicht der Staats- und Regierungschefs war die Textrevision notwendig geworden, da der EU-Verfassungsvertrag nach den Ablehnungen bei den Referenden in Frankreich und den Niederlanden nicht mehr durchsetzbar war. Bei einem Blick auf die Bestimmungen der „Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ wird jedoch schnell klar, dass die Staats- und Regierungschefs in erster Linie lediglich auf kosmetische Änderungen Wert gelegt haben und den EU-Verfassungsvertrag in Reformvertrag umbenannten. In punkto EU-Militarisierung soll jedenfalls alles beim Alten bleiben. Im Textentwurf der Regierungskonferenz finden sich ganz detailliert alle Militarisierungsbestimmungen des EU-Verfassungsvertrags wieder.

Ohne gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Im neuen EU-Reformvertrag soll sich die Zuständigkeit der EU „auf sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Union“ beziehen. Der Europäische Gerichtshof ist in Bezug auf die Außen- und Sicherheitspolitik der EU schlicht „nicht zuständig“ (Art. 11). Zudem soll darauf geachtet werden, „dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden“ (Art. 21, 1). Ein eigener EU-Haushalt für Militäroperationen – geradezu liebevoll Anschubfonds genannt – soll etabliert werden (Art. 26). Explizit wurde festgehalten, dass dieser Anschubfonds in Anspruch genommen werden kann, wenn eine geplante Operation aus rechtlichen Gründen nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann. Eine Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments oder der nationalstaatlichen Parlamente findet nicht statt.

Aufrüstungsverpflichtung

Auch die skandalöse Aufrüstungsverpflichtung des EU-Verfassungsvertrags hat ihren Weg in den Reformvertragsentwurf gefunden. Es ist wohl als einmalig in der Geschichte internationaler Verträge anzusehen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag zu verstärkten Rüstungsanstrengungen anhält. „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. 27, 3), so der Entwurfstext. Die EU-Rüstungsagentur – im Orwellschen Sprachgebrauch der EU-Rechtsexperten Verteidigungsagentur genannt – soll dazu eine Grundlage im neuen EU-Vertrag erhalten. Sie soll u.a. „Maßnahmen zur Bedarfsdeckung“ an Rüstungsgütern fördern, zur „Stärkung der industriellen und technologischen Basis“ des Rüstungssektors beitragen und sich „an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung“ (Art. 27, 3) beteiligen. Auch Rüstungsforschung

soll auf ihrer Agenda stehen (Art. 30, 1d). Zudem sollen zweckdienliche Maßnahmen „für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden.“ Rüstungsprojekte sollen auch dadurch befördert werden, dass innerhalb der Rüstungsagentur „spezielle Gruppen“ gebildet werden sollen, „in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen.“ (Art. 30, 2)

Militärische Interventionen weltweit

Generell soll eine offensive militärische Interventionspolitik der EU vertraglich verankert werden. Ganz abgesehen von einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen, die den Einsatz von Streitkräften jenseits der Territorialverteidigung nicht vorsehen, wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der EU „für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (Art. 27, 3) u.a. „militärische Fähigkeiten“ zur Verfügung stellen. Mit diesen militärischen Mitteln sollen „außerhalb der Union“ sogar „Abrüstungsmaßnahmen“, „Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung“ und „Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung“ durchgeführt werden. Das bedeutet nichts anderes, als dass sich die EU das gesamte Einsatzspektrum der neuen Kriege vertraglich sichern will. Besonders pikant ist dabei auch noch der Punkt, dass all diese Missionen „zur Bekämpfung des Terrorismus“ beitragen sollen, „unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“ (Art. 28, 1) Das darf mit Fug und Recht als vertragliche Blaupause für den weltweiten Antiterrorkrieg der EU bezeichnet werden.

Kerneuropa, EU und NATO

Auch kerneuropäische militärische Avantgardekonzepte sollen mit dem neuen EU-Reformvertrag machbar sein. Im Rahmen ei-

ner „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ können sich auch einige wenige EU-Mitgliedstaaten nach EU-Ratsentscheidung zusammenschließen, um Militärinterventionen durchzuführen. Die gesamte EU-Militärpolitik soll EU-reformvertraglich an die NATO gebunden werden (Art. 27, 7). Damit würde eine bereits bestehende Praxis legalisiert werden. Denn bei EU-Militäroperationen wird diese Art der institutionalisierten Kooperation bereits angewandt. Für die paramilitärische EU-Polizeiausbildungsmission in Afghanistan seit 1. Juli ist explizit die NATO- und US-Unterstützung festgehalten. Im Bericht des EU-Rates zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik des EU-Rates vom 18. Juni 2007 heißt es dazu: „Das Generalsekretariat des Rates arbeitet auch eng mit dem internationalen Personal der NATO und mit den USA zusammen: mit der NATO hinsichtlich der Bereitstellung technischer Unterstützung im Einsatzgebiet durch die ISAF und mit den USA, weil diese ein entscheidender Partner bei der Koordinierung der Vorgehensweise bei den Reformbemühungen sein werden.“

Militäreinsatz im Inneren

Zuletzt findet sich auch die militärische „Solidaritätsklausel“ (Art. 188) im Entwurf des Reformvertrags wieder. Hier wurde festge-

schrieben, dass die EU „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel“ mobilisiert, um „terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden“. Dies bedeutet nichts anderes als den Einsatz von Militär im Inneren der EU zur Abwendung von so genannten Terrorgefahren. Damit soll auch noch EU-vertraglich eine weitere Militarisierung der EU-Innenpolitik ermöglicht werden.

Fazit

Der Textentwurf der Regierungskonferenz ist das Dokument einer offensiven und aggressiven Sicherheits- und Militärpolitik der EU und kann nur als massiv friedensgefährdend angesehen werden. Es steht nicht zu erwarten, dass sich im Bereich der Sicherheits- und Militärpolitik im Bezug auf den Entwurfstext des EU-Reformvertrags noch wesentliches ändern wird. Die Mitgliedstaaten der EU werden auf Aufrüstung, Militarisierung und weltweite militärische Interventionen festgelegt. Die EU-Rüstungsagentur wird detailliert mit ihren Aufgaben und Kompetenzen im EU-Vertrag verankert. Der neue EU-Reformvertrag soll dafür die rechtliche Grundlage sein.

(Quelle: FriedensForum 4/2007 S. 21)

In der Reihe „Bibliothek“ will die Redaktion von „Sand im Getriebe“ einzelne grundlegende Texte nachdrucken und Übersetzungen veröffentlichen, deren Länge den Rahmen des Rundbriefes sprengen würde.

Jedes A5-Heft kann gegen Bezahlung der Druck- und Versandkosten bezogen werden.
Preis pro Heft 0,50 € (16 S.) / 1€ (32 S.), Versandkosten 1 Euro. Mindestbestellung: 5 Hefte
Bestellungen an sig-abo@gmx.de

**Die Redaktion: Peter Strotmann und Marie-D. Vernhes (Attac Deutschland),
Barbara Waschmann (Attac Österreich), Florence Proton (Attac Schweiz)**